

**Richtlinie der Stadt Dassow
über die Verpachtung von gemeindeeigenen Flächen
ab dem __.__.2021**

- 2. Entwurf! -

Bei der Verpachtung von gemeindeeigenen Flächen im Stadtgebiet der Stadt Dassow ist ab dem __.__.2021 einheitlich nach der folgenden Richtlinie zu verfahren:

**§ 1
Pachtantrag**

- (1) Pachtinteressenten können grundsätzlich die Anpachtung jeglicher gemeindeeigener Flächen der Stadt Dassow beantragen.
- (2) Pachtanträge sind schriftlich zu stellen. Sie sollen die vollständigen Kontaktdaten des Antragstellers, eine möglichst konkrete Angabe des zu pachtenden Grundstücks, die vorgesehene Nutzungsart / den vorgesehenen Nutzungszweck sowie den vom Pachtinteressenten beabsichtigten Zeitpunkt des Pachtbeginns enthalten. Bei landwirtschaftlichen Flächen ist zusätzlich ein Pachtgebot abzugeben. Für die Antragstellung soll die Anlage 1 dieser Richtlinie verwendet werden. Eine formlose Antragstellung ist ebenfalls möglich.

**§ 2
Verpachtung zum vollen Wert**

- (1) Grundstücke, die im Eigentum der Stadt Dassow stehen, sind im Rahmen der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung grundsätzlich zu ihrem vollen Wert zu verpachten, soweit nicht ein besonderes öffentliches Interesse Abweichungen zulässt. Als voller Wert ist der Wert anzusehen, der sich zum Bewertungsstichtag am Markt erzielen lässt, also in der Regel der Verkehrswert.
- (2) Die Verpachtung zum vollen Wert gilt als nachgewiesen:
 - bei **Ackerflächen**:
durch ein allgemeines bedingungsfreies Bietverfahren
 - bei **sonstigen Flächen**:
durch Bodenrichtwert (durchschnittlicher Pachtpreis des aktuellsten Landesgrundstücksmarktberichtes für den Landkreis)

Der Verpächter behält sich vor, im Einzelfall ggfs. abweichende Festlegungen zu treffen.

**§ 3
Bietverfahren**

Stadteigene Grundstücke werden im Rahmen eines allgemeinen bedingungsfreien Bietverfahrens anhand von Pachtausschreibungen wie folgt zur Pachtung angeboten:

- (1) Pacht Ausschreibungen erfolgen mittels Anlage 2 dieser Richtlinie (Muster Pacht Ausschreibung). Sie sollen folgende Mindestanforderungen enthalten:
 - a) Pachtgegenstand (Lageplan / Übersicht Örtlichkeit, textliche Beschreibung, Eckdaten / grundlegende Informationen)
 - b) Pachtzeit
 - c) Pachtzins (Mindestgebot / Bodenrichtwert)
 - d) Abgabefrist und Abgabeort
 - e) Vergabekriterien
 - f) Besondere Vertragsbedingungen / Hinweise
 - g) Ansprechpartner

- (2) Pacht Ausschreibungen finden einmal jährlich im Monat August des Vorjahres statt. Sie werden für einen Zeitraum von mindestens 2 Monaten bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt jeweils zweimal im Abstand von einem Monat im Internet, zu erreichen über den Link <https://www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen> auf der Homepage des Amtes Schönberger Land sowie durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinden und Städte des Amtes Schönberger Land UNS AMTSBLATT.
Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe eines Pachtgegenstandes auf Grund einer erfolgten Veröffentlichung besteht nicht.

- (3) Pachtinteressenten haben für die Abgabe eines Pachtgebotes die Anlage 3 dieser Pacht richtlinie zu verwenden und diese vollständig auszufüllen. Das Pacht gebot ist in einem verschlossenen Umschlag an dem in der Pacht Ausschreibung benannten Abgabeort einzureichen und ausreichend als „Angebot“ bzw. „Pacht gebot“ zu kennzeichnen.
Die Angaben auf dem Erfassungsbogen sind auf Verlangen der Stadt Dassow nachzuweisen. Nicht wahrheitsgemäße Angaben des Pachtinteressenten können zum Ausschluss von der Vergabe führen. Zu spät eingereichte oder unvollständig ausgefüllte Pachtgebote werden bei der Vergabe nicht berücksichtigt.

- (4) Für jegliche Pacht Ausschreibungen wird ein Mindestgebot vorgegeben. Das Mindestgebot richtet sich nach dem im aktuellsten Landesgrundstücksmarktbericht für den Landkreis ausgewiesenen durchschnittlichen Pacht preis.

- (5) Bietverfahren sind in jedem Fall nachvollziehbar zu dokumentieren. Anhand der Dokumentation muss nachgewiesen werden können, dass den Grundsätzen der Transparenz, Diskriminierungsfreiheit und Gleichbehandlung Rechnung getragen worden ist.

§ 4 Vergabe

- (1) Bei der Vergabe von städtischen Pachtflächen werden folgende Kriterien in der nachfolgend aufgeführten Reihenfolge berücksichtigt:
 - Höchstgebot
 - Lage der Ausschreibungsflächen zum Betriebssitz bzw. zu den Bewirtschaftungsflächen des Pachtinteressenten
 - Wirtschaftsweise nach den Richtlinien des ökologischen Landbaus

Die Vergabe erfolgt anhand des folgenden Punktesystems:

- 60 % > Höchstgebot
- 20 % > Lage
- 20 % > Wirtschaftsweise

- (2) Nach Ablauf der Abgabefrist werden die bis zu diesem Zeitpunkt eingereichten Pachtgebote durch zwei Mitarbeiter der Amtsverwaltung Schönberger Land geöffnet. Anschließend erfolgt eine Sichtung und Prüfung der vorliegenden Angebote durch den / die für die Flächenvergaben zuständige/n Mitarbeiter/in unter Berücksichtigung der zuvor aufgeführten Vergabekriterien. Das Ergebnis der Auswertung ist der Stadt Dassow in Form einer Beschlussvorlage vorzulegen. Über die Vergabe entscheidet letztlich das gemäß Hauptsatzung zuständige Gremium der Stadt.

§ 5 Pachtzins

- (1) Die Höhe des Pachtzinses wird im Pachtvertrag festgeschrieben. Bei Neuverträgen (Pachtverträge, die nach Erlass dieser Richtlinie abgeschlossen werden) ist die Höhe des Pachtzinses für einen Zeitraum von 3 Jahren ab Pachtvertragsabschluss verbindlich. Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist eine Anpassung des Pachtzinses alle drei Jahre *möglich*. Die Festsetzung und Abänderung des Pachtzinses richtet sich nach dem im aktuellsten Landesgrundstücksmarktbericht für den Landkreis ausgewiesenen durchschnittlichen Pachtpreis sowie nach den vom zuständigen Gutachterausschuss für Grundstückswerte benannten Zahlen. Nach Überprüfung und Feststellung einer erforderlichen Pachtzinsanpassung erfolgt diese regelmäßig zum 01.01. des darauffolgenden Jahres - mit Ausnahme von Ackerflächen. Die Pachtzinsanpassung von Ackerpachtflächen erfolgt regelmäßig zum 01.10. des darauffolgenden Jahres. Der Pächter ist rechtzeitig vorher schriftlich zu informieren.
- (2) Pachtzinszahlungen sind regelmäßig fällig zum **15. Oktober** eines jeden Jahres. Über abweichende Pachtzinszahlungen (z.B. halbjährliche Zahlungsweise, Ratenzahlung) entscheidet der Verpächter im Einzelfall gesondert. Abweichungen sind zwingend im Pachtvertrag festzuschreiben.
- (3) Ungeachtet des Paragraphen 2 dieser Richtlinie wird für die Verpachtung jeglicher im Eigentum der Stadt Dassow stehenden Flächen ein Mindestpachtzins festgesetzt. Der Mindestpachtzins ist unabhängig von der Größe und Beschaffenheit des Pachtgrundstücks und wird für die Inanspruchnahme der Fläche durch den Pächter erhoben. Er beträgt 50 € je Antrag. Dies gilt ebenfalls für Sammelanträge.
- (4) Im Falle der zeitgleichen Anpachtung mehrerer Flächen durch ein- und denselben Pächter erfolgt der Abschluss eines Pachtvertrages unter Benennung der einzelnen Flurstücke sowie Erhebung einer Gesamtpacht. Im Falle der vorzeitigen Kündigung einer Pachtfläche bzw. Teilfläche wird zur Klarstellung der Flächenverhältnisse ein Änderungsvertrag geschlossen.

§ 6 Abgaben

- (1) Die auf dem Pachtland ruhenden öffentlichen Abgaben und Lasten (z.B. Grundsteuer) hat grundsätzlich der Pächter zu tragen. Dies gilt ebenso für die Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

- (2) Als Eigentümerin der städtischen Grundstücke hat die Stadt Dassow zunächst die Gebühren für die Wasser- und Bodenverbände Stepenitz-Maurine und Wallensteingraben-Küste zu tragen. Die Gebühr wird aufgrund der Inanspruchnahme des Pachtgrundstücks durch den Pächter in Folge auf diesen umgelegt. Die Umlegung erfolgt ungeachtet der Bestimmungen des Pachtvertrages per gesondertem Veranlagungsbescheid. Die Veranlagung ist abhängig von dem Zeitpunkt der Festsetzung der WBV-Gebühren durch die Finanzabteilung des Amtes Schönberger Land. Eine Umlegung kann aufgrund dessen auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, spätestens jedoch ein Jahr nach der ursprünglichen Festsetzung der WBV-Gebühr.

hier sollte als Richtwert die Größe der Grundstücke herangezogen werden, ab welcher Grundstücksgröße macht es Sinn?! > Empfehlung: ab 1.000 m² (WBV Umlage z.Z. 15,01 €/ha)

§ 7 Gebühren

Die Bearbeitung sämtlicher Pachtangelegenheiten der Stadt Dassow ist gebührenpflichtig. Die Bearbeitungsgebühren richten sich nach der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Schönberger Land in der jeweils gültigen Fassung. Rechnungslegung erfolgt nach Abschluss des Bearbeitungsverfahrens. Über den Zeitpunkt des Verfahrensabschlusses entscheidet jeweils der / die für die Pachtangelegenheiten zuständige Mitarbeiter / Mitarbeiterin der Amtsverwaltung Schönberger Land.

§ 8 Bewirtschaftungspflichten des Pächters

- (1) Der Pächter hat das Pachtland während der Pachtdauer ordnungsgemäß (*und nachhaltig*) zu bewirtschaften.
Der Verpachtung unterliegen auch die auf dem Pachtland befindlichen Anlagen, Dauerkulturen, Bäume, Hecken und Sträucher sowie mit dem Eigentum an dem Pachtland verbundene Nutzungsrechte, die der Bewirtschaftung des Pachtgegenstandes dienen.
- (2) Der Pächter hat im Besonderen Sorge dafür zu tragen, dass sich sowohl die Pachtfläche als auch die auf ihr befindlichen Einrichtungen und Anlagen (sowie Bauwerke) ständig in einem ordnungsgemäßen, sauberen und sicheren Zustand befinden, sodass keine Gefahr für Dritte von ihnen ausgeht.
- (3) Die laufende Unterhaltung der Pachtsache obliegt dem Pächter und ist auf dessen Kosten durchzuführen. Hierunter fallen im Besonderen notwendige Instandhaltungsmaßnahmen, gewöhnliche Ausbesserungen (insb. der Wege, Gräben, usw.) sowie die unverzügliche Beseitigung von Mängeln oder Schäden, die durch Witterungseinwirkungen, Natur- und sonstige Ereignisse sowie durch Wildschaden eintreten.
Stellt der Verpächter wesentliche Mängel oder Schäden an der Pachtsache fest, sind diese dem Verpächter unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Auf der Pachtfläche vorhandene Bäume, Sträucher und Hecken müssen unbeschädigt erhalten bleiben, darauf ist besonders bei der Bewirtschaftung des Pachtlandes Rücksicht zu nehmen. *Die Pflege der zuvor benannten Grünanlagen wird gesondert im Pachtvertrag geregelt.*
Jegliche, vom Pächter beabsichtigte Änderungen des Baum- / Strauch- / Heckenbestandes sind dem Verpächter rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Die

Durchführung der Änderung(en) darf erst nach Zustimmung des Verpächters erfolgen. Die Kosten hat der Pächter zu tragen.

- (5) Das Pachtland ist nach den aktuellen Gewässerschutzvorschriften zu bewirtschaften.
- (6) Eine Kleintierhaltung im Rahmen von Gartenpachtverträgen ist grundsätzlich möglich. Der Pächter hat in seinem Antrag Art und Umfang der Kleintierhaltung zu benennen (insb.: Welche Kleintiere?, voraussichtliche Anzahl der Tiere). Der Verpächter entscheidet über die Zulässigkeit der Kleintierhaltung gesondert je Antrag.

*Sollen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung **Verbote** ausgesprochen werden, insb. in Hinblick auf den Klimawandel / Nachhaltigkeit / Ressourceneffizienz? z.B.:
Nutzungsänderung,
Klärschlammausbringung,
Umbruch von Grünland,
Verschmutzung von Grund- und Oberflächenwasser,
Einleiten und Einbringen gefährlicher Stoffe in das Grund- und Oberflächenwasser,
Lagerung von Silage und Festmist auf landwirtschaftlichen Nutzflächen*

§ 9

Gräben / Drainagen

- (1) Die vorhandenen sowie die während der Pachtzeit angelegten Durchlässe und Drainagen sind vom Pächter zu unterhalten und zu reinigen. Eine Verrohrung der Gräben darf nur in begründeten Ausnahmefällen nach Rücksprache mit der Stadt Dassow erfolgen und ist ggfs. nach Ablauf der Pachtzeit auf eigene Kosten des Pächters zu entfernen.
- (2) Die Kosten für die Beseitigung von Schäden an Drainageleitungen (z.B. durch Rapswurzeln oder unsachgemäße Bestellung) sind vom Pächter zu tragen.
- (3) Entstandener Grabenaushub ist aufzunehmen oder durch den Pächter selbst oder einer von ihm beauftragten Person auf eigene Kosten abzufahren.

§ 10

Betriebsnachfolge / Betriebsübernahme

Bei einer Betriebsnachfolge oder Betriebsübergabe geht der Pachtvertrag auf den Betriebsnachfolger über. Der neue Besitzer hat gegenüber dem Verpächter bis drei Monate vor dem Zeitpunkt der Betriebsnachfolge / Betriebsübernahme zu erklären, dass er die Bedingungen des bestehenden Pachtvertrages übernimmt. Die Nachfolge / Übernahme ist durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen. Der Verpächter kann dann innerhalb von drei Monaten ab Empfang der Erklärung den Übernehmer als neuen Pächter ablehnen oder den Abschluss eines neuen Pachtvertrages mit dem Übernehmer verlangen.

§ 11

Unterverpachtung / Flächentausch

- (1) Der Pächter ist ohne vorherige schriftliche Erlaubnis des Verpächters nicht berechtigt, die Nutzung des Pachtgrundstücks anderen zu überlassen, insbesondere Grundstücksflächen unter zu verpachten oder die Pachtgrundstücke ganz oder teilweise einem landwirtschaftlichen Zusammenschluss zum Zwecke der gemeinsamen Nutzung

zu überlassen. Dies gilt auch für eine teilweise bzw. vorübergehende Überlassung. Ebenso ist ein Flächentausch (Pflugtausch) nicht ohne Zustimmung des Verpächters gestattet.

- (2) Im Falle der Zuwiderhandlung ist der Verpächter zur sofortigen fristlosen Kündigung der Pachtfläche berechtigt.
- (3) Überlässt der Pächter die Nutzung einem anderen, so hat er ein dem anderen bei der Nutzung zur Last fallendes Verschulden zu vertreten, auch wenn ihm der Verpächter die Nutzung erlaubt hat.

§ 12 Ausgleichsflächen

Die Verpachtung einer Fläche, die gemäß Bauleitplan als Ausgleichsfläche ausgewiesen ist, ist grundsätzlich möglich.

Bei der Verpachtung sind die Bestimmungen des jeweiligen Bauleitplanes zwingend zu beachten. Der Pächter ist auf die damit verbundenen Auflagen explizit im Pachtvertrag hinzuweisen.

§ 13 Gewässer des Wasser- und Bodenverbandes

Eine Verpachtung von Flächen, auf denen Gewässer verlaufen, die der Unterhaltungspflicht des Wasser- und Bodenverbandes unterliegen, ist grundsätzlich möglich.

Die Verpachtung erfolgt in Absprache mit dem jeweils zuständigen Wasser- und Bodenverband unter Beachtung der spezifischen vorherrschenden örtlichen Gegebenheiten. Der Pächter ist explizit auf mögliche Besonderheiten bei der Pachtung hinzuweisen.

§ 14 Pachtdauer und Kündigungsfristen

- (1) Pachtdauer und Kündigungsfristen werden - je nach katastermäßiger Einstufung der Pachtflächen - wie folgt gestaffelt:

Pachtfläche gem. Kataster	Pachtdauer	Kündigungsfrist	Verlängerungsmöglichkeit für den Pachtvertrag
Ackerland	befristet; 6 Jahre	-	Pachtvertrag endet mit Ablauf des Pachtzeitraumes, <u>keine</u> automatische Verlängerung
Grünland	1 Jahr	3 Monate zum Jahresende	mit stillschweigender Verlängerung
Gartenland	unbefristet	3 Monate zum Jahresende	-
Sonstige	<i>Einzelfallentscheidung des Verpächters</i>		

Der Verpächter behält sich vor, im Einzelfall ggfs. abweichende Festlegungen zu treffen.

- (2) Im Falle der Verpachtung von Ackerland beginnt das Pachtjahr am 01.10. und endet am 30.09. eines jeden Jahres. Im Falle sonstiger Verpachtungen entspricht das Pachtjahr dem Kalenderjahr.
- (3) Kündigungen nach Abs. 1 haben in jedem Fall schriftlich unter Angabe der Kündigungsgründe zu erfolgen.

§ 15 Außerordentliche Kündigung

- (1) Wenn eine Partei Vertragspflichten schwer oder wiederholt erheblich verletzt, so ist die andere Partei berechtigt, den Pachtvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist fristlos oder spätestens zum Ende des laufenden Pachtjahres zu kündigen. Dies gilt gleichermaßen für einen Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Pachtrichtlinie.
- (2) Kündigt der Verpächter aufgrund Verzuges der Pachtzinszahlung,
 - bei jährlicher Pachtzinszahlung, wenn er mit der Zahlung eines erheblichen Teils des Pachtpreises länger als zwei Monate im Verzug ist,
 - bei Ratenzahlung, wenn er mit der Zahlung des Pachtpreises in Höhe eines Betrages, der ein Viertel des Jahrespachtpreises übersteigt, länger als zwei Monate in Verzug ist,so wird die Kündigung unwirksam, wenn der Pächter die geschuldete Leistung innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung bewirkt.
- (3) Stirbt der Alleinpächter, so sind im Falle der Ackerpachten sowohl seine Erben als auch der Verpächter berechtigt, das Pachtverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Pachtjahres zu kündigen. Abweichend hiervon beträgt die Kündigungsfrist bei den sonstigen Pachten drei Monate ab dem Tag des Todes.
- (4) Darüber hinaus steht dem Verpächter bei Vorliegen auch nur einer der nachbenannten Kündigungsgründe das Recht zu, das Pachtverhältnis vorzeitig zu kündigen. Die vorzeitige Kündigung ist nur für den Schluss eines Pachtjahres zulässig, sie hat spätestens am dritten Werktag des halben Jahres zu erfolgen, mit dessen Ablauf die Pacht enden soll.

Das Recht zur vorzeitigen Kündigung steht dem Verpächter in folgenden Fällen zu:

- a) Flächen (auch Teilflächen) des Pachtgegenstandes werden vom Verpächter für die Durchführung von Ausgleichs- und / oder Ersatzmaßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft rechtlich gesichert durch die Bestellung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten oder öffentlich-rechtlichen Baulasten; der Kündigungsgrund entsteht mit Eintragung der Dienstbarkeit im Grundbuch bzw. Eintragung der Baulast im Baulastenverzeichnis;
- b) Flächen (auch Teilflächen) des Pachtgegenstandes liegen im Gebiet eines Bebauungsplans; der Kündigungsgrund entsteht mit Inkrafttreten des betreffenden Bebauungsplans;
- c) Flächen (auch Teilflächen) des Pachtgegenstandes werden verkauft oder getauscht; der Kündigungsgrund entsteht mit Beurkundung des Kauf- / Tauschvertrages über die Fläche/n.

Soweit die vorgenannten Kündigungsgründe nur einzelne Flächen des Pachtgegenstandes betreffen und diese Flächen ohne wesentliche Nachteile für den Pächter aus dem Gesamtpachtverhältnis herausgelöst werden können, erhält der Pächter das Recht, die Fortsetzung des Gesamtpachtverhältnisses ohne die von den Kündigungsgründen betroffenen Flächen zu verlangen. Das Verlangen ist schriftlich binnen einer Frist von zwei Monaten ab Zugang der Kündigung zu stellen.

- (5) Die außerordentliche Kündigung hat in jedem Fall schriftlich unter Angabe der Kündigungsgründe zu erfolgen.

§ 16

Unberechtigte Nutzung von Flächen

- (1) Stellt der Verpächter nachweislich fest, dass im Eigentum der Stadt Dassow stehende Flächen unberechtigt durch Dritte genutzt werden (insb. Nutzung ohne bestehenden Nutzungsvertrag), so hat die Stadt Dassow über die weitere Verfahrensweise zu entscheiden. Der unberechtigte Nutzer ist in jedem Fall vorher zu hören.
- (2) Im Falle der unberechtigten Nutzung von *Ackerflächen* wird rückwirkend ein Pachtzins für einen Zeitraum von drei Jahren veranlagt. Der Beginn der rückwirkenden Veranlagung entspricht dem Datum der Feststellung der unberechtigten Nutzung. Die Höhe des Pachtzinses richtet sich nach den Werten des Grundstücksmarktberichtes zum Zeitpunkt der Feststellung der unberechtigten Nutzung.

§ 17

Besonderheiten bei der Vertragsaufertigung

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Anzeige und Beanstandung von Landpachtverträgen (Landpachtverkehrsgesetz – LPachtVG) hat der Verpächter den Abschluss eines Landpachtvertrages sowie Vertragsänderungen binnen eines Monats nach Vereinbarung der zuständigen Behörde anzuzeigen. Zur Anzeige ist danach aber auch der Pächter berechtigt. Im Falle des Abschlusses eines Landpachtvertrages durch die Stadt Dassow nimmt diese die Anzeigepflicht gegenüber der zuständigen Behörde wahr.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Dassow vom _____ und Unterzeichnung durch die Bürgermeisterin in Kraft.

Dassow, den _____

Pahl
Bürgermeisterin

Anlage 1

Antrag auf Pachtung einer städtischen Fläche

Antragsteller	
Name	Vorname
Firma	Ansprechpartner
Straße	Hausnummer
PLZ	Wohnort
Tel. / Fax	E-Mail

Pachtgrundstück		
Gemarkung	Flur	Flurstück
<i>Alternativ: Lagebezeichnung (Straße, PLZ und Ort) / Lagebeschreibung / Lageplan</i>		
<input type="checkbox"/> Pachtung gesamte Fläche	<input type="checkbox"/> Pachtung Teilfläche	

Das Pachtgrundstück soll wie folgt genutzt werden:
Pachtbeginn:

Bei landwirtschaftlichen Flächen:
Pachtangebot: _____ € / ha

Ort, Datum

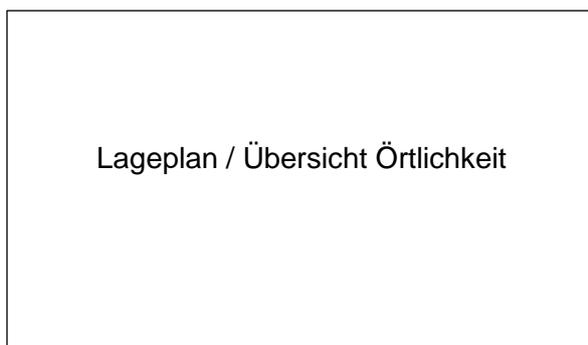
Unterschrift

Anlage 2

-Muster Pachtausschreibung -

Die Stadt Dassow schreibt nachfolgend aufgeführtes stadteigenes Grundstück zur Verpachtung aus:

1. Pachtgegenstand



kurze textliche Beschreibung des Pachtgegenstandes; bei mehreren Pachtflächen: Beschreibung der einzelnen Pachtlose

z.B.:

Die zur Verpachtung angebotene Fläche befindet sich in der Stadt Dassow, OT (...).

Die Fläche befindet sich (Himmelsrichtung) der Ortslage (...).

Die Fläche ist unregelmäßig geschnitten.

Die Fläche ist überwiegend durch öffentliche Wege zu erreichen / hat z.T. keine eigene Zuwegung.

Gemarkung	
Flur	
Flurstück	
Gesamtgröße (ha)	
katastermäßige Klassifizierung	
Bodengüte	

Eine gemeinsame Vorortbesichtigung der Pachtfläche(n) wird **nicht** angeboten.

2. Pachtzeit

_____ Jahre; die Stadt Dassow behält sich vor, ggfs. kürzere Laufzeiten zu vereinbaren
Pachtbeginn: _____

3. Pachtzins

Mindestgebot gem. aktuellem Grundstücksmarktbericht (als Ergebnis der vorherigen eigenen Wertbetrachtung)

4. Abgabefrist und Abgabeort

4.1 Abgabefrist: Datum, Uhrzeit

4.2 Abgabeort: Amt Schönberger Land
Am Markt 15
23923 Schönberg

5. Vergabekriterien

Bei der Vergabe werden folgende Kriterien berücksichtigt:

je nach Festlegungen in § 4 dieser Richtlinie:

- Höchstgebot
- Lage der Ausschreibungsflächen zum Betriebssitz bzw. zu den Bewirtschaftungsflächen des Pachtinteressenten
- Wirtschaftsweise nach den Richtlinien des ökologischen Landbaus

Der Pachtinteressent hat für die Abgabe des Pachtgebotes die Anlage 2 zur Pachtrichtlinie der Stadt Dassow vom __. __. ____ zu verwenden und diese vollständig auszufüllen. Die Angaben auf dem Erfassungsbogen sind auf Verlangen der Stadt Dassow nachzuweisen.

Nicht wahrheitsgemäße Angaben durch den Pachtinteressenten können zum Ausschluss von der Vergabe führen.

6. Besondere Vertragsbedingungen / Hinweise:

- Das Pachtgebot ist in einem verschlossenen Umschlag am o.g. Abgabeort einzureichen und ausreichend als „Angebot“ bzw. „Pachtgebot“ zu kennzeichnen.
- Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe des Pachtgegenstandes auf Grund dieser Veröffentlichung besteht nicht.
- Alle Angaben wurden nach bestem Wissen zusammengestellt. Für den Inhalt und die Richtigkeit der Unterlagen wird jedoch jegliche Haftung ausgeschlossen.

Für Rückfragen steht Ihnen das Amt Schönberger Land
Fachbereich IV – Bauen und Gemeindeentwicklung
- Abt. Liegenschaften –

gerne zur Verfügung.

Anlage 3 zur Pachtrichtlinie der Stadt Dassow vom ____.

- Pachtgebot -

Hinweis:

Das Pachtgebot ist in einem verschlossenen Umschlag an dem in der Pacht Ausschreibung benannten Abgabeort einzureichen und ausreichend als „Angebot“ bzw. „Pachtgebot“ zu kennzeichnen!

Pachtgrundstück		
Gemarkung	Flur	Flurstück
Gesamtgröße (ha)		
Das Pachtgrundstück soll wie folgt genutzt werden:		

Bieter	
Name	Vorname
Firma	Ansprechpartner
Straße	Hausnummer
PLZ	Wohnort
Tel. / Fax	E-Mail

Weitere Angaben zum Bieter (Bitte Zutreffendes ankreuzen):

- je nach festgelegten Vergabekriterien –, z.B.:

Haupt-Wohnsitz Gemeinde

Haupt-Betriebssitz Gemeinde

Haupterwerbslandwirt

Nebenerwerbslandwirt

Ist Bewerber Vorpächter der Fläche gewesen?

Pachtgebot: _____ € / ha / Jahr

Mir ist bekannt, dass

- nicht wahrheitsgemäße Angaben zum Ausschluss von der Vergabe führen können

- zu spät eingereichte oder unvollständig ausgefüllte Pachtgebote bei der Vergabe nicht berücksichtigt werden
- die Angaben auf diesem Erfassungsbogen auf Verlangen der Stadt Dassow nachzuweisen sind.

Weiterhin erkläre ich meine vorbehaltlose Bereitschaft zur Zahlung des geforderten Pachtzinses.

Ort, Datum

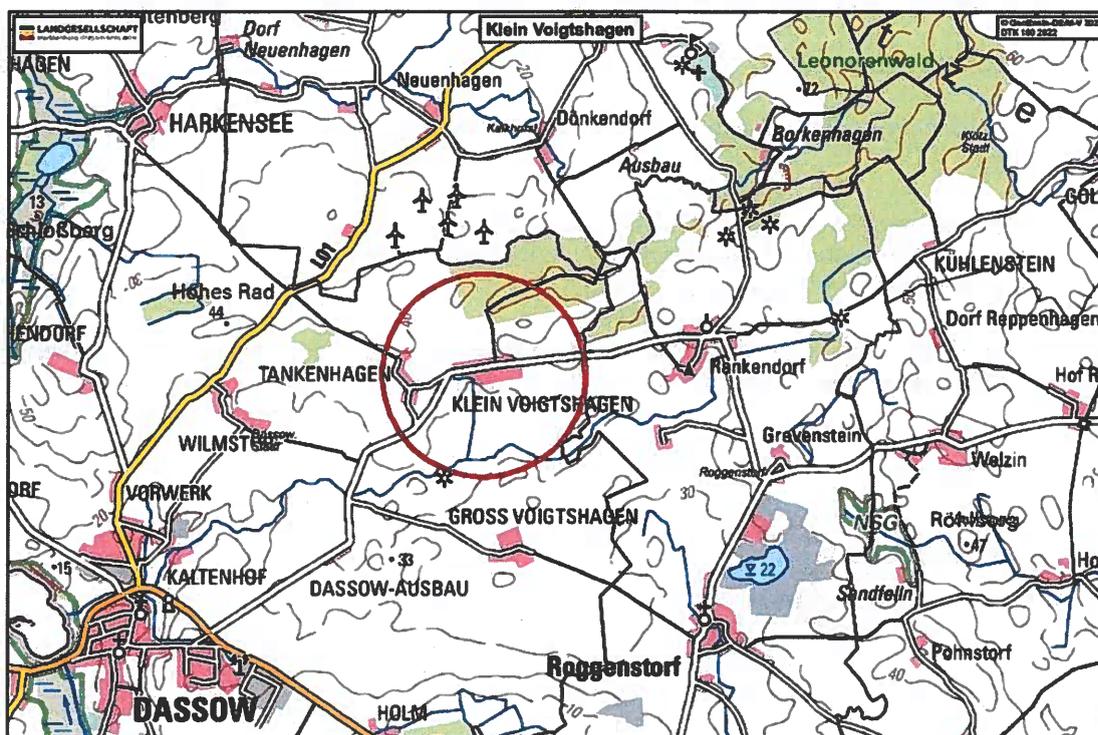
Unterschrift

Ist das Pachtgebot nicht an dieser Stelle unterschrieben, so wird es von der Vergabe ausgeschlossen!



Beschränkte Ausschreibung landwirtschaftlicher Nutzflächen zur langfristigen Verpachtung

Im Auftrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern werden durch die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH nachfolgend aufgeführte, landeseigene Grundstücke mit einer Gesamtgröße von ca. 21,5 ha in der Gemarkung Klein Voigtshagen, Landkreis Nordwestmecklenburg zur langfristigen Verpachtung beschränkt ausgeschrieben.



Das Angebot richtet sich an einen eingeschränkten Bieterkreis. Zur Teilnahme berechtigt sind ausschließlich ökologisch/biologisch wirtschaftende Betriebe.

Ansprechpartner: Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH
Herr Ebert
Lindenallee 2a, 19067 Leezen
Tel.: 03866/404-274
Fax: 03866/404-490
E-mail: robert.ebert@lgm.de

Im Unternehmensverbund mit LGE Mecklenburg-Vorpommern GmbH · Gut Dummerstorf GmbH · Funkmasten-Infrastrukturgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH
Aufsichtsratsvorsitzender Dr. Till Backhaus · Minister für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
Geschäftsführung Volker Bruns (Diplomagraringenieur) · Daniela Degen-Lesske (Ass. jur.)
Sitz der Gesellschaft Leezen · AG Schwerin · HRB 944 · Steuer-Nr.090/126/00019 · Gläubiger-ID DE74ZZZ00000125610
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin IBAN: DE86 1405 2000 0339 9905 03 · BIC: NOLADE21LWL Deutsche Kreditbank IBAN: DE64 1203 0000 0000 2031 66 · BIC: BYLADEM 1001



Exposé

Anlehnend an den Landtagsbeschluss vom Mai 2000 zur Vergabe landeseigener Pachtflächen und basierend auf der Koalitionsvereinbarung 2021 bis 2026, werden landeseigene landwirtschaftliche Nutzflächen zur langfristigen Verpachtung mit dem Ziel angeboten, eine hohe Wertschöpfung zu erreichen, den ökologischen Landbau auszubauen und landwirtschaftliche Familienbetriebe besonders zu stärken. Eine Verpachtung erfolgt grundsätzlich nur an ortsansässige Landwirtschaftsbetriebe, die ihre Hofstelle höchstens 10 (Straßen-) km entfernt vom Los haben.

Darauf aufbauend bietet das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, folgende Flächen zur Verpachtung an.

1. Pachtgegenstand:

Die Flächen befinden sich in der Gemeinde Dassow, in der Gemarkung Klein Voigtshagen.

Die Flächen liegen südwestlich der Ortschaft Klein Voigtshagen in Richtung Dassow. Es handelt sich dabei überwiegend um Ackerland in arrondierter Lage. Die Flächen sind durch öffentliche Wege zu erreichen.

Die Kosten für eine vom Pächter eventuell gewünschte amtliche Grenzanzeige bei Pachtübernahme werden vom Verpächter nicht übernommen.

1.1 Pachtlos 1

Gesamtgröße (ha)	21,51		
dav. Ackerland (ha)	20,4425	Ø Ackerzahl	58
Grünland (ha)	0,9615	Ø Grünlandzahl	42
andere Nutzungsarten (ha)	0,1060		
Gesamtpachtzins (€/Jahr)	10.685,00		

Das Land Mecklenburg-Vorpommern behält sich das Recht vor, die Losgröße ggf. zu verändern.

Die Zahlungsansprüche nach der GAP-Agrarreform stehen dem Land M-V zur Übertragung auf den Pachtgegenstand nicht zur Verfügung.

Eine gemeinsame Vorortbesichtigung der Pachtflächen wird **nicht** angeboten.

2. Pachtzeit:

Maximal 12 Jahre. Das Land M-V behält sich vor, ggf. kürzere Laufzeiten zu vereinbaren.
Pachtbeginn: 01.10.2022



3. Pachtzins:

Ackerland	8,80 €/Ackerzahl
Grünland	4,10 €/Grünlandzahl

4. Abgabefrist: 13.05.2022 – 12:00 Uhr

5. Vergabekriterien

Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen ist ein Erfassungsbogen (Anlage 3), der durch den Pachtinteressenten auszufüllen und als Pachtgebot einzureichen ist.

Weiterhin ist die Bereitschaft den geforderten Pachtzins zu zahlen zu erklären sowie die Angaben auf dem Erfassungsbogen (Anlage 3) auf Verlangen nachzuweisen.

Nicht wahrheitsgemäße Angaben durch den Pachtinteressenten können zum Ausschluss von der Vergabe führen.

Bei der Vergabe werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- ⇒ Vergabe anhand der Arbeitsintensität (Arbeitskräfte-Besatz je 100 ha) in der landwirtschaftlicher Primärbewirtschaftung

Daneben werden folgende Kriterien in die Abwägung eingestellt und gewichtet:

- ⇒ Regionale Verarbeitung und Vermarktung,
- ⇒ Soziales Engagement in der Region, u.a. Beitrag zur örtlichen Grundversorgung/Daseinsvorsorge, Lehrlingsausbildung
- ⇒ Lage der Ausschreibungsflächen zum Betriebssitz bzw. der Bewirtschaftungsflächen des Pachtinteressenten
- ⇒ Junglandwirte gem. der Verordnung EU Nr. 2021/2115)
- ⇒ kleiner (Familien-) Betrieb
- ⇒ Bonität des Pächters

6. Teilnehmerkreis

An dieser beschränkten Ausschreibung können sich ausschließlich Betriebe beteiligen, die

- ⇒ nach der ab 01.01.2022 geltenden Fassung der „VERORDNUNG (EU) 2018/848 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates“ arbeiten oder
- ⇒ die Umstellung bis zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres planen und sich einem Kontrollverfahren nach den im zugehörigen EU-Folgerecht festgelegten Kriterien unterziehen.

Die teilnehmenden Betriebe müssen zum Nachweis ihrer Teilnahmeberechtigung eine Kopie ihrer von der zugelassenen Öko-Kontrollstelle ausgestellten aktuellen Bescheinigung



nach VO(EU) 2018/848 bzw. ihren Antrag auf Zertifizierung nach VO(EU) 2018/848 vorlegen.

7. Besondere Vertragsbedingungen/Hinweise

Bitte beachten Sie, dass die Zuschlagsgründe gegebenenfalls vertraglich festgeschrieben werden und deren Einhaltung während der Vertragslaufzeit beibehalten werden muss.

Die Nutzung der Landesflächen dient nach wie vor dem Hauptzweck der Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln. Der nach Zuschlag zu schließende Landpachtvertrag ist auf Ressourceneffizienz und Nachhaltigkeit ausgerichtet. Dies beinhaltet unter anderem Regelungen zum Schutz der natürlichen Ressource Boden. Auch sind Regelungen vorgesehen, die negative Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima verringern und positive Umweltauswirkungen stärken sollen. Die Nutzung der Landesflächen soll auch zu mehr Biodiversität und stärkerem Insektenschutz und damit zum Natur-, Umwelt- und Klimaschutz beitragen.

Für Ackerflächen auf Moorstandorten können gesonderte Regelungen getroffen werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe des Pachtgegenstandes auf Grund dieser Veröffentlichung besteht nicht.

Alle Angaben wurden nach bestem Wissen zusammengestellt. Für den Inhalt und die Richtigkeit der Unterlagen wird jedoch jegliche Haftung ausgeschlossen.

Für Rückfragen steht Ihnen unser Mitarbeiter Herr Ebert gerne zur Verfügung.

Die Angebote sind bis zum **13.05.2022 – 12:00 Uhr**

bei der **Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH**
Zentrale Leezen
Lindenallee 2a
19067 Leezen

einzureichen.

Anlagen 1 – 3



Anlage 1

Flurstücksliste Pachtlos 1

Landkreis: Nordwestmecklenburg

Gemeinde Dassow

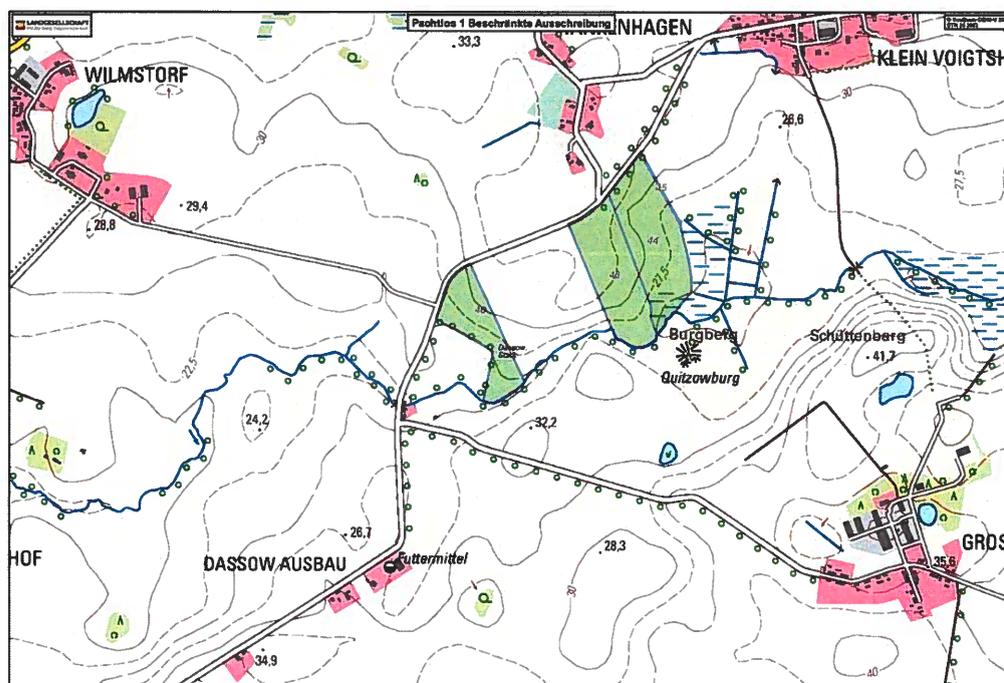
Gemarkung	Flur	Flurstück	Nutzungsart	Größe [m ²]	BP	Pachtzins [€/Jahr]	Pacht- zins (€/ha)
Klein Voigtshagen	1	40	Ackerland	52.130	60	2.752,46	528
			Stehendes Gewässer	270		0,00	0
Klein Voigtshagen	1	43	Ackerland	75.600	58	3.858,52	510,4
Klein Voigtshagen	1	44	Ackerland	75.795	58	3.868,06	510,4
			Grünland	9.615	42	165,57	172,2
			Stehendes Gewässer	790		0,00	0
Klein Voigtshagen	1	45	Ackerland	900	51	40,39	448,8
Endsumme				215.100			

Zusammenfassung			
Nutzungsarten	Summe Fläche		
Ackerland	204.425	AZ: 58	Ø 510,40 €/ha
Grünland	9.615	GRZ: 42	Ø 172,20 €/ha
Stehendes Gewässer	1.060		
Gesamt	215.100		



Anlage 2

Topographische Übersichtskarte – Los 1 mit Pachtgegenstand (grün)



Liegenschaftskarte und Luftbild – Los 1 Pachtgegenstand (grün)



Ausschreibungsbedingungen für die Verpachtung von landwirtschaftlichen Liegenschaften an Öko- Betriebe

1 Auftrag

Die BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH privatisiert ehemals volkseigene land- und forstwirtschaftliche Flächen und Vermögenswerte in den fünf neuen Bundesländern.

Es fällt keine Maklerprovision an.

2 Haftungsausschluss

Dieses Angebot der BVVG erfolgt freibleibend. Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr.

3 Besonderheiten des Ausschreibungsobjektes

Begründete Ansprüche Dritter nach dem Vermögensgesetz (VermG) oder dem Vermögenszuordnungsgesetz (VZOG) sind für das Objekt nicht bekannt, können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

4 Besuchsberechtigungen

Die Besichtigung der landwirtschaftlichen Flächen kann von öffentlichen Straßen und Wegen aus erfolgen. Wir weisen darauf hin, dass das ungenehmigte Betreten des Ausschreibungsobjektes nicht gestattet ist.

5 Einzelheiten des Ausschreibungsverfahrens

5.1 Teilnehmerkreis

An dieser beschränkten Ausschreibung können sich ausschließlich Betriebe beteiligen, die nach der in der „Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen ...“ (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1) arbeiten und sich einem Kontrollverfahren nach den im zugehörigen EU-Folgerecht festgelegten Kriterien unterziehen.

5.2 Abgabe des Gebotes

Das Gebot muss spätestens bis zu dem in der Bekanntmachung und den Ausschreibungsunterlagen genannten Schlusstermin schriftlich oder per FAX bei der

BVVG - Ausschreibungsbüro
Postschließfach 55 01 34
10371 Berlin
Tel.: 030-4432 1099
Fax: 030-4432 1210

oder per E-Mail (max. 10 MB) unter der Adresse

gebote@bvv.de

eingegangen sein.

Es soll mit der Kennzeichnung "Gebot für MS74-1800-103221" oder "Gebot für Acker in Prieschendorf (6) - beschränkt (Öko)" versehen eingereicht werden.

Nicht rechtzeitig zum Schlusstermin eingehende Gebote werden nicht berücksichtigt.

Nach Ablauf des Schlusstermins werden die fristgerecht eingegangenen Gebote protokolliert und den Interessenten der Eingang ihres Gebotes auf dem Postweg bestätigt.

Für die weitere Bearbeitung ist es zwingend notwendig, im Gebot die Postadresse anzugeben.

5.3 Inhalt des Gebotes

Es können ausschließlich Pachtgebote abgegeben werden.

Gebote werden nur berücksichtigt, wenn sie auf eine feste Summe in EURO lauten und wenn eine Bestätigung der teilnahmeberechtigten Betriebsform (siehe 5.1 Teilnehmerkreis) durch die zuständige Stelle des Landes (Anlage zu den Ausschreibungsbedingungen) vorgelegt wird.

Die Bestätigung der teilnahmeberechtigten Betriebsform durch die zuständige Stelle des Landes ist nur 2 Jahre gültig. Ältere Bestätigungen werden nicht anerkannt.

Maßgeblich ist der Nettopachtzins. Durch den Pächter sind darüber hinaus Nebenkosten, wie auf den Flächen ruhende Abgaben, Steuern sowie Beiträge zur Berufsgenossenschaft zu tragen.

Teilgebote bleiben unberücksichtigt, sofern sie nicht ausdrücklich zugelassen sind.

Die beiliegende Insidererklärung ist auszufüllen und unterschrieben zusammen mit dem Gebot einzureichen.

Diese und weitere Angaben sind im bzw. zusammen mit dem beigefügten Formblatt „Zusammenfassung des Pachtgebotes“ darzulegen.

5.4 Besondere Vertragsbedingungen

Die vorgesehene Pachtdauer umfasst einen Zeitraum von sechs Jahren. Das Pachtjahr beginnt in der Regel am 01.10. und endet am 30.09. des darauf folgenden Jahres. Der Beginn des ersten Pachtjahres kann abweichend davon festgesetzt werden.

In dem abzuschließenden Pachtvertrag wird ein Kündigungsrecht der Verpächterin bei besonderen Investitionszwecken vereinbart. Dieses beinhaltet im Wesentlichen, dass der Verpächterin ein außerordentliches Kündigungsrecht zusteht, wenn verpachtete Flächen für Vorhaben i. S. d. § 29 BauGB für eine außerlandwirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind.

5.5 Verfahrensweise nach Gebotseröffnung

Der BVVG steht es frei, bis zur endgültigen Entscheidung über den Zuschlag zur Aufklärung des Gebotes weitere Informationen von den Bietern abzufordern.

Bieter, deren Gebote nicht berücksichtigt werden, erhalten baldmöglichst nach Gebotsöffnung dazu eine Nachricht. Sollte diese Benachrichtigung ausbleiben, können daraus keine Ansprüche gegen die BVVG abgeleitet werden.

Die BVVG veröffentlicht auf ihrer Homepage (www.bvvg.de) aus Gründen der Transparenz in anonymisierter Form die Ausschreibungsergebnisse der zurückliegenden sechs Monate zu denen ausgeschriebene landwirtschaftliche Lose über fünf Hektar verkauft oder verpachtet wurden.

Informationen über den Datenschutz können der Anlage entnommen werden.

6 Zuschlagserteilung

Die Entscheidung zur Vergabe des Objektes erfolgt auf der Grundlage der eingereichten Gebote.

Sofern mehrere identische Höchstgebote vorliegen, werden die Bieter, die identische Höchstgebote abgegeben haben, vor einer etwaigen Zuschlagserteilung darüber informiert und es wird diesen Bietern unter Fristsetzung die Möglichkeit eingeräumt, ein neuerliches Gebot abzugeben.

Die BVVG ist in ihrer Zuschlagsentscheidung frei und nicht verpflichtet, sich für eines der eingereichten Gebote zu entscheiden.

Aufwendungen der Bieter werden nicht erstattet.

Anlage

1. Zusammenfassung des Gebotes
2. Bestätigung der Betriebsform durch die zuständige Stelle des Landes
3. Erklärung über das Vorliegen einer Insidereigenschaft – Insidererklärung
4. Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 DSGVO



Zusammenfassung des Gebotes

Ausschreibungsnummer	MS74-1800-103221
Objektbezeichnung	Acker in Prieschendorf (6) - beschränkt (Öko)

Ausschreibungsende	07.06.2022, 8:00 Uhr
---------------------------	----------------------

Bieter/Bewerber	
Name*, Anschrift*	
Telefon/Fax	
Art des Unternehmens	<input type="checkbox"/> landwirtschaftliches Einzelunternehmen / natürliche Person <input type="checkbox"/> landwirtschaftliches Unternehmen / Personengesellschaft <input type="checkbox"/> landwirtschaftliches Unternehmen / juristische Person / Gesellschafter einer juristischen Person <input type="checkbox"/> Nichtlandwirt

Der Begriff des Landwirts orientiert sich an § 1 Absatz 2 und 4 des Gesetzes über die Altershilfe für Landwirte (ALG). Danach ist Landwirt, wer als Unternehmer, also als selbstständig seine berufliche Tätigkeit Ausübender, ein auf Bodenbewirtschaftung beruhendes Unternehmen der Landwirtschaft betreibt. Hieraus folgt, dass allein das Eigentum an landwirtschaftlichen Grundstücken sowie die Anmeldung eines landwirtschaftlichen Betriebs noch keinen Landwirt ausmachen. Entscheidend ist die Ausübung einer selbstständigen unternehmerischen Tätigkeit, die auf die Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebs ausgerichtet ist und zudem wesentliche Existenzgrundlage des Landwirts bildet. Der Landwirt kann seinen Betrieb auch durch Lohnbewirtschaftung, jedoch auf eigenes unternehmerisches Risiko, bewirtschaften lassen. Ein Nebenerwerbslandwirt wird einem Haupterwerbslandwirt beim Grundstückserwerb rechtlich gleichgestellt.

Bitte teilen Sie Ihre Gebotssumme auf die unten genannten Nutzungsarten auf.

Pachtgebot	ha	EUR/Jahr
Ackerland	3,6600	
Grünland	0,0000	
übrige Flächen	0,0000	
Gesamtpachtgebot*	3,6600	

Für die tatsächliche Flächengröße der jeweiligen Nutzungsart übernimmt die Verkäuferin keine Gewähr.

Bestehen/bestanden Pachtverhältnisse mit der BVVG* ja nein

wenn ja*

bitte Angabe der Pachtvertrags-Nr.



Datum:

Unterschrift:

Beteiligen Sie sich als natürliche Person an dieser Ausschreibung, erteilen Sie mit der Abgabe Ihres Gebotes und Ihrer Unterschriftsleistung die Einwilligung dazu, dass die BVVG Ihren Namen sowie Ihr Gebot an die nach dem Grundstücksverkehrsgesetz und den dazu in den einzelnen Ländern erlassenen Ausführungsbestimmungen zuständige Behörde im Rahmen des dort durchzuführenden Genehmigungsverfahrens weitergeben darf. Ihre Einwilligung können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte der Anlage zum Datenschutz. Alle mit * gekennzeichneten Felder sind Pflichtangaben.



Bestätigung der Betriebsform durch die zuständige Stelle des Landes

Der landwirtschaftliche Betrieb

.....
(Name)

.....
(Anschrift)

wirtschaftet nach der „Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen ...“ (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1) und unterzieht sich einem Kontrollverfahren nach den im zugehörigen EU-Folgerecht festgelegten Kriterien.

Mir/uns ist bekannt, dass die BVVG bei unrichtigen Angaben das Gebot ablehnen kann bzw. sich vorbehält, einen ggf. geschlossenen Vertrag rückabzuwickeln.

Ich/wir wurde(n) darüber informiert, dass die personenbezogenen Daten zum Zwecke der weiteren Bearbeitung des Antrages von der BVVG elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt werden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Bieters/
ggf. Stempel des Betriebes

Vorstehende Angaben werden bestätigt:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift/Dienstsigel
der zuständigen Stelle des Landes



Merkblatt

ZUR

Erklärung über das Vorliegen einer Insidereigenschaft

Bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, ehemals volkseigenes Vermögen zu privatisieren, hat die BVVG ein Höchstmaß an Objektivität und Transparenz zu gewährleisten.

Deshalb werden Rechtsgeschäfte der BVVG mit so genannten Insidern einer zusätzlichen internen Prüfung unterzogen.

Als Insider werden Personen betrachtet, die direkt aufgrund ihrer Tätigkeit oder aus anderen Gründen nicht allgemein zugängliche Kenntnisse über Vermögenswerte oder den Privatisierungsprozess der BVVG erlangt haben oder erlangen können.

Wie ein Insider werden auch Personen aus dessen persönlichem oder geschäftlichem Lebensumfeld betrachtet.



Insidererklärung Erklärung über das Vorliegen einer Insidereigenschaft

Ausschreibungsnummer	MS74-1800-103221
Objektbezeichnung	Acker in Prieschendorf (6) - beschränkt (Öko)
Ausschreibungsende	07.06.2022, 8:00 Uhr
Bieter/Bewerber: Name	
Straße	
PLZ, Ort	

Stehen oder standen Sie in den letzten zwölf Monaten in einem Vertragsverhältnis (*Nicht gemeint sind bereits mit der BVVG abgeschlossene Kauf-, Pacht- oder Gestattungsverträge.*) zur Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG), Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS), Treuhand und Geschäftsbesorgung GmbH (TGG) oder zur LAFOS Dienstleistungs GmbH (LAFOS) oder sind Sie bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) beschäftigt?

ja nein

Wenn ja, bitte näher erläutern

.....

Haben oder hatten Sie oder Personen aus Ihrem persönlichen oder geschäftlichen Umfeld in den letzten zwölf Monaten persönliche oder über dieses Rechtsgeschäft hinausgehende dienstliche Beziehungen zu Mitarbeitern sowie Dienstleistern der BVVG, BvS, TGG oder LAFOS oder zu Mitarbeitern der BImA?

ja nein

Wenn ja, welche?

.....

Haben Sie oder Personen aus Ihrem persönlichen oder geschäftlichen Umfeld zu irgendeinem Zeitpunkt unmittelbar an der Vorbereitung und Durchführung des Privatisierungsverfahrens (Rechtsgeschäftes) mitgewirkt?

ja nein

Wenn ja, bitte näher erläutern

.....

Sind Ihnen solche Beziehungen von Mitarbeitern aus Ihrem Unternehmen, die mit Vertragsanbahnung, -abschluss und -durchführung des beabsichtigten Rechtsgeschäftes befasst sind, bekannt?

ja nein trifft nicht zu

Wenn ja, welche?

.....

Ich versichere, diese Angaben wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. Mir ist bekannt, dass falsche Angaben in dieser Erklärung rechtliche Konsequenzen haben können.

Datum

Unterschrift (ggf. Firmenstempel)

Anlage:

Information über den Datenschutz und die Rechte natürlicher Personen nach Art. 13 und 14 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung)

Die BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH ist zuständig für die Erfüllung der Aufgaben aus § 1 Abs. 6 Treuhandgesetz (TreuHG) für die ehemals volkseigenen land- und forstwirtschaftlichen Flächen, Bergwerkseigentume sowie im Einzelnen ihr von ihrer Gesellschafterin, der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS), Namensnachfolgerin der Treuhandanstalt, zugewiesenen Aufgaben. Die BvS ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Die BVVG untersteht der Rechts- und Fachaufsicht durch das Bundesministerium der Finanzen. Neben den Aufgaben, die die BVVG geschäftsbesorgend für die BvS in Erfüllung des Treuhandgesetzes für die Privatisierung ehemals volkseigenen Vermögens erbringt, ist die BVVG Privatisierungsstelle nach dem Ausgleichsleistungsgesetz (AusglLeistG) in Verbindung mit der Flächenerwerbsverordnung (FlErwV).

Beim Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten beachtet die BVVG die gesetzlichen Regelungen. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten nur, wenn Sie uns Ihre Einwilligung gegeben haben (Art. 7 DSGVO) oder wenn festgelegte vom Gesetz zugelassene Zwecke die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erlauben. Eine erteilte Einwilligung können Sie jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, also jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten nach Art. 4 Nr. 2 DSGVO, erfolgt auf der Grundlage der ab 25.05.2018 geltenden Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem ebenfalls ab 25.05.2018 in neuer Fassung geltenden Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Über deren wichtigste Regelungen informieren wir Sie im Folgenden.

1. Erhebung und Erfassung von personenbezogenen Daten

a) Beteiligung an einer Ausschreibung/einem Vergabeverfahren oder Übersendung eines anderen Anliegens an uns (sog. Direkterhebung)

Wenn Sie sich an einer Ausschreibung oder einem Vergabeverfahren der BVVG beteiligen, werden für Ihre Teilnahme an dem Verfahren aufgrund gesetzlicher Vorschriften personenbezogene Daten erforderlich. Die Angabe Ihrer personenbezogenen Daten ist dabei für die Anbahnung oder Erfüllung eines Vertrags nach Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO erforderlich oder die Angaben sind erforderlich, weil das Gesetz Ihre Identifikation verlangt und die BVVG deshalb diese nach Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO erheben muss. Hier sind insbesondere alle vorvertraglichen und vertraglichen Handlungen, Erklärungen und Prüfungen zu nennen, die die BVVG für den Verkauf oder die Verpachtung von Flächen im Wege der Ausschreibung oder auch der Direktvergabe oder bei der Bearbeitung von Ansprüchen nach Vermögensgesetz, Ausgleichsleistungsgesetz und der Flächenerwerbsverordnung erbringt und erfüllen muss.

Für die Erfassung der von Ihnen bereitzustellenden personenbezogenen Daten verwendet die BVVG für die jeweiligen Verfahren Formblätter und Formulare, die von Ihnen auszufüllen sind. (sog. Direkterhebung von personenbezogenen Daten). Hierbei handelt es sich um die Angabe Ihres Namens und Ihrer Anschrift. Diese personenbezogenen Daten speichert die BVVG. Sofern für die Beteiligung an einer Ausschreibung aufgrund der für die Verfahren geltenden gesetzlichen oder verfahrensrechtlichen Bestimmungen weitere personenbezogene Daten von Ihnen erforderlich sind, wie z.B. Ihr Geburtsdatum und/oder Ihr Familienstand, speichert die BVVG auch diese personenbezogenen Daten.



Sofern Sie sich mit einem anderen Anliegen außerhalb von einem Ausschreibungs- und Vergabeverfahren telefonisch, per E-Mail oder Briefform an uns wenden, speichern wir die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung dieses Anliegens. Dies gilt auch für personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Presseanfragen. Auch dies ist nach dem Gesetz eine sog. Direkterhebung von personenbezogenen Daten, die nach Art. 6 DSGVO zulässig ist.

b) Erhebung personenbezogener Daten bei Dritten (sog. Dritterhebung)

Personenbezogene Daten von Ihnen erhebt die BVVG bei Dritten nur, wenn Sie zuvor Ihre Einwilligung erklärt haben oder wenn dies aus Gründen, die das Gesetz zulässt, erforderlich ist (vgl. Art. 6 DSGVO). Dies kann z.B. bei der Prüfung Ihrer Bonität durch Abfrage bei einer Wirtschaftsauskunftei als vorvertragliche Maßnahme vor Abschluss eines Vertrags mit Ihnen erforderlich sein (Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO) oder auch im Falle einer Störung des bestehenden Vertragsverhältnisses im Laufe der Vertragsabwicklung (Art 6 Abs. 1 f) DSGVO). Wir weisen darauf hin, dass die BVVG in Restitutionsantragsverfahren natürlicher Personen nach dem Vermögensgesetz in der Regel von den verfahrensführenden Behörden und/oder Gerichten von dem Verfahren unterrichtet oder zu ihm beige-laden wird. In diesen Fällen speichern wir die uns übermittelten personenbezogenen Daten von Ihnen, um das Verfahren dem Gesetz entsprechend behandeln zu können (Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO).

2. Speicherung und Löschung von personenbezogenen Daten

Auch die Speicherung und Löschung Ihrer personenbezogenen Daten regelt das Gesetz. Grundsätzlich gelten für die BVVG als juristische Person des Privatrechts in der Form der GmbH steuerliche und handelsrechtliche Aufbewahrungsfristen von 6 bzw. 10 Jahren, innerhalb deren wir Ihre Daten speichern dürfen und müssen. Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen, es sei denn, ihre weitere Verarbeitung ist im Einzelfall erforderlich.

Folgendes heben wir hervor:

- Sofern Sie sich an einer Ausschreibung- oder einem Vergabeverfahren beteiligt oder sich mit einem anderen Anliegen an die BVVG gewendet haben, speichern wir Ihre Daten zum Zwecke der Vertragsabwicklung bis zur vollständigen Erledigung der gegenseitigen Ansprüche aus dem Vertrag und dem Ablauf von Verjährungs- sowie steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungsfristen. Diese Aufbewahrungsfristen ergeben sich vor allem aus der Abgabenordnung, dem Umsatzsteuergesetz und dem Handelsgesetzbuch und betragen 6 bzw. 10 Jahre. Den Beginn der Aufbewahrungsfristen regelt das Gesetz, insbesondere die Abgabenordnung.
- Bei Privatisierungsvorgängen auf der Grundlage des Ausgleichsleistungsgesetzes (AusglLeistG) in Verbindung mit der Flächenerwerbsverordnung (FlErwV) beginnen diese Fristen nach vollständigem Abschluss der Flächenverwertung durch die BVVG auf dieser gesetzlichen Grundlage, also erst mit Erfüllung des gesetzlichen Privatisierungsauftrags.
- Für die Geltendmachung, Durchsetzung, Beitreibung und Abwehr von Rechtsansprüchen gilt über die regelmäßige Verjährung von 3 Jahren hinaus in gesetzlich geregelten Fällen eine Verjährungsfrist von 30 Jahren. Die Aufbewahrungsfristen beginnen in diesen Fällen erst nach Ablauf der Verjährungsfrist.
- Wir weisen ferner darauf hin, dass die BVVG, soweit sie Aufgaben aus dem Treuhandgesetz erfüllt, Akten und damit evtl. darin enthaltene personenbezogene Daten in gesetzlich geregelten Fällen nach §§ 5 ff des Gesetzes über die Nutzung und Si-



cherung von Archivgut des Bundes (BArchG) dem Bundesarchiv anzubieten hat und ein Recht auf Löschung ihrer personenbezogenen Daten im Einzelfall dann nicht besteht (vgl. Art. 17 Abs. 3 b) und d) DSGVO).

3. Weitergabe der Daten an Dritte

Die BVVG wird Ihre personenbezogenen Daten nur im gesetzlich erlaubten Rahmen, insbesondere zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen oder im Falle eines berechtigten Interesses an Dritte übermitteln, vgl. Art. 6 DSGVO. Diese sind vor allem die an der Abwicklung eines Vertragsverhältnisses beteiligten Banken, Notare und Behörden der Länder oder des Bundes (z. B. zuständige Landwirtschaftsämter oder Grundbuchämter), im Rahmen geltender steuer- und handels-rechtlicher Verpflichtungen Wirtschaftsprüfer und Steuerberater der BVVG sowie die Unternehmensgruppe Bundes-druckerei, schließlich im Rahmen von Prüfungen durch die Rechts- und Fachaufsicht, wie sie im Bereich der öffentlichen Hand üblich sind, diese Behörden, in Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) des Bundes die BvS oder von ihr beauftragte Dritte. Die BVVG ist zudem als Flächeneigentümerin für die Verwaltung ihrer Flächen zuständig und arbeitet in diesen Fällen mit einem Haftpflichtversicherer und Versicherungsmakler sowie in Einzelfällen mit Dienstleistern für die Flächenverwaltung zusammen. In Haftpflichtfällen kann es erforderlich sein, dass personenbezogene Daten von Kunden der BVVG oder anderen Beteiligten an diese Dritten weitergegeben werden müssen.

Wir informieren Sie außerdem darüber, dass im Falle von Störungen in der Vertragsabwicklung, insbesondere bei Zahlungssäumnissen die BVVG auch dann, wenn Sie Ihre Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO nicht erteilt haben, Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen von einem Rechtsstreit und etwaigen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen an die zuständigen Gerichte und Vollstreckungsbehörden sowie an Rechtsanwälte mitteilt und im Einzelfall Wirtschaftsauskünfte einholt, vgl. Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO („zur Vertragserfüllung notwendig“).

4. Ihr Recht auf Auskunft, Einschränkung, Löschung und Widerruf bei der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Das Gesetz regelt verschiedene Rechte für die von der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten betroffenen Personen. Die Rechte werden im Folgenden nur ihrem hauptsächlichen Wesen nach dargestellt.

Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO

Die betroffene Person hat das Recht, eine Bestätigung zu verlangen, ob personenbezogene Daten über sie verarbeitet werden. Ist das der Fall hat die betroffene Person das Recht Auskunft zu erhalten, um welche Daten es sich handelt, ihren Verarbeitungszweck, ihre Herkunft, ihren Empfänger sowie über Dauer der Speicherung.

Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO

Die betroffene Person hat das Recht, die Berichtigung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen und ferner unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung ihre Vervollständigung zu verlangen, wenn ihre personenbezogenen Daten unvollständig sind.

Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO („Recht auf Vergessenwerden“)

Die betroffene Person hat das Recht zu verlangen, dass ihre personenbezogenen Daten gelöscht werden, wenn sie zu dem Zweck, zu dem sie ursprünglich erhoben oder verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind, sie ihre Einwilligung widerrufen hat oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten beim Verantwortlichen nach Ziffer 5 widersprochen hat.



Das Gesetz lässt allerdings in den in Art. 17 Abs. 3 DSGVO geregelten Fällen zu, dass dem Recht auf Löschung nicht entsprochen wird.

Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung nach Art. 18 DSGVO

Die betroffene Person hat das Recht von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn z.B. Streit über die Richtigkeit der personenbezogenen Daten besteht und dieser erst geklärt werden muss.

5. Sicherheit der Verarbeitung

Wir haben technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, die sicherstellen, dass die Vorschriften über den Datenschutz von uns eingehalten werden.

Bei der technischen Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten z.B. für die Verwahrung, Archivierung und auch Vernichtung von Schriftgut und Daten, setzen wir der Grundlage von Art. 28 DSGVO spezialisierte technische Dienstleister ein. Andere externe Dienstleister für die Erledigung unserer Aufgaben, z.B. im Rahmen von Maßnahmen zur Flächenverwaltung, verpflichten wir vertraglich auf die Einhaltung der Regelungen über den Datenschutz.

6. Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO und Beschwerdestelle

Falls Sie ein Recht im Sinne von zuvor genannter Ziffer 4 geltend machen oder Beschwerde erheben wollen, wenden Sie sich bitte an die

BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH
Geschäftsführer Herrn Martin Kern und Herrn Thomas Windmüller
Schönhauser Allee 120
10437 Berlin
E-Mail: dsgvo.verantwortliche@bvvg.de

Die Datenschutzbeauftragte der BVVG erreichen Sie wie folgt:

BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH
Datenschutzbeauftragter
Schönhauser Allee 120
10437 Berlin
E-Mail: bvvg.datenschutzbeauftragte@bvvg.de

Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 51 ff DSGVO für die BVVG als öffentliche Stelle im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes einschließlich ihrer Landesniederlassungen ist

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Husarenstr. 30
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de



Geobasisdaten: © GeoBasis-DE / BKG (2022); Nutzungsbedingungen: http://ng.geodatenzentrum.de/web_public/nutzungsbedingungen.pdf; © GeoBasis-DE / BKG 2018 (Daten verändert); www.bkg.bund.de; © GeoBasis-DE/M-V 2021; Lagestütze

Luftbild (1)



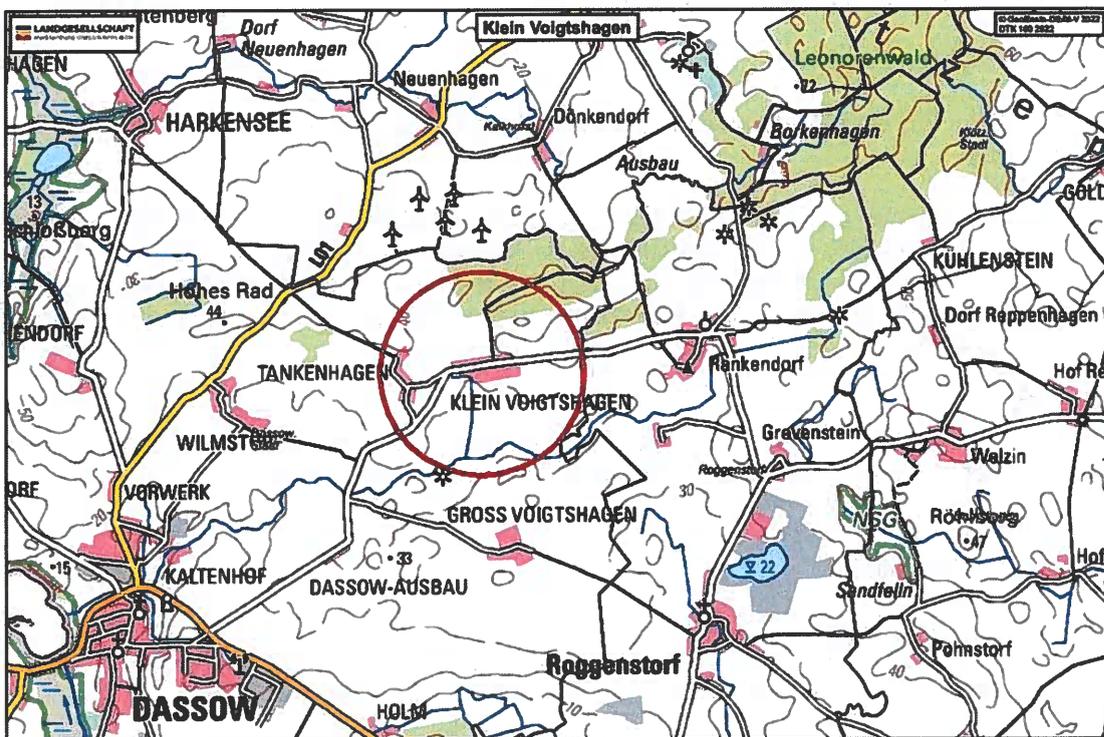
Geobasisdaten: © GeoBasis-DE / BKG (2022); Nutzungsbedingungen: http://ng.geodatenzentrum.de/web_public/nutzungsbedingungen.pdf; © GeoBasis-DE / BKG 2018 (Daten verändert); www.bkg.bund.de; © GeoBasis-DE/M-V 2021; Lagestütze

Luftbild (2)



Ausschreibung landwirtschaftlicher Nutzflächen zur langfristigen Verpachtung

Im Auftrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern werden durch die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH nachfolgend aufgeführte landeseigene Grundstücke mit einer Gesamtgröße von ca. 108 ha in der Gemarkung Klein Voigtshagen, Landkreis Nordwestmecklenburg zur langfristigen Verpachtung ausgeschrieben.



Ansprechpartner: Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH
Herr Ebert
Lindenallee 2a, 19067 Leezen
Tel.: 03866/404-274
Fax: 03866/404-490
E-mail: robert.ebert@lqmv.de

Im Unternehmensverbund mit LGE Mecklenburg-Vorpommern GmbH · Gut Dummerstorf GmbH · Funkmasten-Infrastrukturgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH
Aufsichtsratsvorsitzender Dr. Till Backhaus · Minister für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
Geschäftsführung Volker Bruns (Diplomagraringenieur) · Daniela Degen-Leske (Ass. jur.)
Sitz der Gesellschaft Leezen · AG Schwerin · HRB 944 · Steuer-Nr.090/126/00019 · Gläubiger-ID DE74ZZZ00000125610
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin IBAN: DE86 1405 2000 0339 9905 03 · BIC: NOLADE21LWL Deutsche Kreditbank IBAN: DE64 1203 0000 0000 2031 66 · BIC: BYLADEM 1001



Exposé

Anlehnend an den Landtagsbeschluss vom Mai 2000 zur Vergabe landeseigener Pachtflächen und basierend auf der Koalitionsvereinbarung 2021 bis 2026, werden landeseigene landwirtschaftliche Nutzflächen zur langfristigen Verpachtung mit dem Ziel angeboten, eine hohe Wertschöpfung zu erreichen, landwirtschaftliche Familienbetriebe besonders zu stärken und den ökologischen Landbau auszubauen. Eine Verpachtung erfolgt grundsätzlich nur an ortsansässige Landwirtschaftsbetriebe, die ihre Hofstelle höchstens 10 (Straßen-) km entfernt vom Los haben. Vorrang genießen Betriebe mit arbeitsintensiven Produktionsprofilen.

Darauf aufbauend bietet das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, folgende Flächen zur Verpachtung an.

1. Pachtgegenstand:

Die Flächen befinden sich in der Gemeinde Dassow, in der Gemarkung Klein Voigtshagen.

Die Flächen aus den Losen liegen nördlich und südlich der Ortschaft Klein Voigtshagen. Es handelt sich dabei überwiegend um Ackerland. Die Ausschreibung erfolgt in 3 Losen. Die Flächen in den jeweiligen Losen sind teilweise durch öffentliche Wege zu erreichen bzw. befinden sich auch in Streulage zueinander. Die Zuwegung ist durch den Pächter zu klären.

Die Kosten für eine vom Pächter eventuell gewünschte amtliche Grenzanzeige bei Pachtübernahme werden vom Verpächter nicht übernommen.

1.1 Pachtlos 1

Gesamtgröße (ha)	36,6150		
dav. Ackerland (ha)	35,2455	Ø Ackerzahl	57
andere Nutzungsarten (ha)	1,3695		
Gesamtpachtzins (€/Jahr)	17.194,73		

1.2 Pachtlos 2

Gesamtgröße (ha)	35,7500		
dav. Ackerland (ha)	29,3482	Ø Ackerzahl	53
Grünland (ha)	5,4473	Ø Grünlandzahl	42
andere Nutzungsarten (ha)	0,9545		
Gesamtpachtzins (€/Jahr)	14.932,70		



1.3 Pachtlos 3

Gesamtgröße (ha)	34,7415		
dav. Ackerland (ha)	29,9960	Ø Ackerzahl	54
Grünland (ha)	3,0575	Ø Grünlandzahl	42
andere Nutzungsarten (ha)	1,6880		
Gesamtpachtzins (€/Jahr)	13.964,00		

Das Land Mecklenburg-Vorpommern behält sich das Recht vor, die Losgröße ggf. zu verändern.

Die Zahlungsansprüche nach der GAP-Agrarreform stehen dem Land M-V zur Übertragung auf den Pachtgegenstand nicht zur Verfügung.

Eine gemeinsame Vorortbesichtigung der Pachtflächen wird **nicht** angeboten.

2. Pachtzeit:

Maximal 12 Jahre. Das Land M-V behält sich vor, ggf. kürzere Laufzeiten zu vereinbaren.
Pachtbeginn: 01.10.2022

3. Pachtzins:

Ackerland	8,80 €/Ackerzahl
Grünland	4,10 €/Grünlandzahl

4. Abgabefrist: 13.05.2022 – 12:00 Uhr



5. Vergabekriterien

Bestandteile der Ausschreibungsunterlagen sind ein Erfassungsbogen (Anlage 3) sowie die Erklärung des Pachtbewerbers zu den Gesellschaften des Unternehmens (Anlage 3a). Sie sind durch den Pachtinteressenten zusammen mit dem Pachtgebot einzureichen.

Weiterhin ist die Bereitschaft den geforderten Pachtzins zu zahlen zu erklären sowie die Angaben auf dem Erfassungsbogen (Anlage 3) auf Verlangen nachzuweisen.

Nicht wahrheitsgemäße oder unvollständige Angaben durch den Pachtinteressenten können zum Ausschluss von der Vergabe führen.

Bei der Vergabe werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- ⇒ Vergabe anhand der Arbeitsintensität (Norm-Arbeitskräfte-Besatz je 100 ha) in der landwirtschaftlicher Primärbewirtschaftung
- ⇒ Berücksichtigung unterschiedlicher Beziehungen zwischen den Unternehmen (Verbundbetrachtung)

Daneben werden folgende Kriterien in die Abwägung eingestellt und gewichtet:

- ⇒ Regionale Verarbeitung und Vermarktung,
- ⇒ Investive ELER-Förderung ab dem Jahr 2013 (AFP)
- ⇒ Soziales Engagement in der Region, u.a. Beitrag zur örtlichen Grundversorgung/Daseinsvorsorge, Lehrlingsausbildung
- ⇒ Lage der Ausschreibungsflächen zum Betriebssitz bzw. der Bewirtschaftungsflächen des Pachtinteressenten
- ⇒ Junglandwirte gem. der Verordnung EU Nr. 2021/2115)
hierzu können auch Junglandwirte in Agrargenossenschaften gehören, sofern sie die Genossenschaft als Vorstandsmitglied aktiv leiten,
- ⇒ Wirtschaftsweise nach den Richtlinien des ökologischen Landbaus
- ⇒ kleiner (Familien-) Betrieb
- ⇒ Bonität des Pächters



6. Besondere Vertragsbedingungen/Hinweise

Bitte beachten Sie, dass die Zuschlagsgründe gegebenenfalls vertraglich festgeschrieben werden und deren Einhaltung während der Vertragslaufzeit beibehalten werden muss.

Die Nutzung der Landesflächen dient nach wie vor dem Hauptzweck der Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln. Der nach Zuschlag zu schließende Landpachtvertrag ist auf Ressourceneffizienz und Nachhaltigkeit ausgerichtet. Dies beinhaltet unter anderem Regelungen zum Schutz der natürlichen Ressource Boden. Auch sind Regelungen vorgesehen, die negative Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima verringern und positive Umweltauswirkungen stärken sollen. Die Nutzung der Landesflächen soll auch zu mehr Biodiversität und stärkerem Insektenschutz und damit zum Natur-, Umwelt- und Klimaschutz beitragen.

Für Ackerflächen auf Moorstandorten können gesonderte Regelungen getroffen werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe des Pachtgegenstandes auf Grund dieser Veröffentlichung besteht nicht.

Alle Angaben wurden nach bestem Wissen zusammengestellt. Für den Inhalt und die Richtigkeit der Unterlagen wird jedoch jegliche Haftung ausgeschlossen.

Für Rückfragen steht Ihnen unser Mitarbeiter Herr Ebert gerne zur Verfügung.

Die Angebote sind bis zum **13.05.2022 – 12:00 Uhr**

bei der **Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH**
Zentrale Leezen
Lindenallee 2a
19067 Leezen

einzureichen.

Anlagen 1 – 3



Anlage 1

Flurstücksliste Pachtlos 1

Landkreis: Nordwestmecklenburg

Gemeinde Dassow

Gemarkung	Flur	Flurstück	Nutzungsart	Größe [m²]	BP	Pachtzins [€/Jahr]	Pachtzins (€/ha)
Klein Voigtshagen	1	1	Ackerland	1.865	51	83,70	448,8
			Graben	1.235		0,00	0
Klein Voigtshagen	1	3	Ackerland	58.900	57	2.954,42	501,6
			Unland/Vegetationslose Fläche	100	0	0,00	0
Klein Voigtshagen	1	5	Unland/Vegetationslose Fläche	7.350		0,00	0
			Ackerland	1.050	51	47,12	448,8
Klein Voigtshagen	1	8	Ackerland	32.165	56	1.585,09	492,8
			Brachland	1.080		0,00	0
			Stehendes Gewässer	455		0,00	0
Klein Voigtshagen	1	9	Ackerland	200	51	8,98	448,8
			Unland/Vegetationslose Fläche	100		0,00	0
Klein Voigtshagen	1	11	Ackerland	45.300	57	2.272,25	501,6
Klein Voigtshagen	1	12	Ackerland	20.700	62	1.129,39	545,6
Klein Voigtshagen	1	14	Ackerland	5.910	62	322,45	545,6
			Fahrweg	240		0,00	0
			Stehendes Gewässer	50		0,00	0
Klein Voigtshagen	1	15	Ackerland	55.615	60	2.936,47	528
			Unland/Vegetationslose Fläche	285		0,00	0
Klein Voigtshagen	1	24	Ackerland	53.700	51	2.410,06	448,8
Klein Voigtshagen	1	29	Ackerland	3.000	46	121,44	404,8
Klein Voigtshagen	1	35	Ackerland	65.400	51	2.935,15	448,8
			Stehendes Gewässer	1.270		0,00	0
			Brachland	530		0,00	0
			Graben	200		0,00	0



Klein Voigtshagen	1	37	Weg	800		0,00	0
Tankenhagen	1	35/1	Ackerland	6.805	51	305,41	448,8
Tankenhagen	1	43	Ackerland	1.845	51	82,80	448,8
Endsumme				366.150			

Zusammenfassung			
Nutzungsarten	Summe Fläche		
Ackerland	352.455	AZ: 57	Ø 501,60 €/ha
Brachland	1.610		
Fahrweg	240		
Graben	1.435		
Stehendes Gewässer	1.775		
Unland/Vegetationslose Fläche	7.835		
Weg	800		
Gesamt	366.150		



Flurstücksliste Pachtlos 2

Landkreis: Nordwestmecklenburg

Gemeinde Dassow

Gemarkung	Flur	Flurstück	Nutzungsart	Größe [m ²]	BP	Pachtzins [€/Jahr]	Pacht- zins (€/ha)
Klein Voigtshagen	1	47	Grünland	4.500	42	77,49	172,2
Klein Voigtshagen	1	49	Grünland	4.900	42	84,38	172,2
Klein Voigtshagen	1	50	Grünland	5.300	43	93,44	176,3
Klein Voigtshagen	1	51	Grünland	5.300	43	93,44	176,3
Klein Voigtshagen	1	52	Grünland	5.700	43	100,49	176,3
Klein Voigtshagen	1	53	Graben	600		0,00	0
Klein Voigtshagen	1	57	Ackerland	1.497	51	67,19	448,8
			Grünland	1.103	42	18,99	172,2
Klein Voigtshagen	1	60	Grünland	4.500	44	81,18	180,4
			Ackerland	2.400	51	107,71	448,8
Klein Voigtshagen	1	61	Grünland	4.900	44	88,40	180,4
			Ackerland	2.100	51	94,25	448,8
Klein Voigtshagen	1	62	Grünland	4.700	44	84,79	180,4
			Ackerland	2.000	51	89,76	448,8
Klein Voigtshagen	1	63	Grünland	4.800	42	82,66	172,2
			Ackerland	2.000	51	89,76	448,8
Klein Voigtshagen	1	64	Grünland	4.260	42	73,36	172,2
			Ackerland	2.140	51	96,04	448,8
Klein Voigtshagen	1	65	Graben	2.300		0,00	0
Klein Voigtshagen	1	69	Grünland	4.510	42	77,66	172,2
			Ackerland	2.090	51	93,80	448,8
Klein Voigtshagen	1	70	Graben	1.200		0,00	0
Klein Voigtshagen	1	71	Ackerland	800	51	35,90	448,8
Klein Voigtshagen	1	73	Ackerland	8.300	51	372,50	448,8



Klein Voigtshagen	1	74	Ackerland	7.500	51	336,60	448,8
Klein Voigtshagen	1	75	Ackerland	7.100	51	318,65	448,8
Klein Voigtshagen	1	79	Ackerland	10.300	53	480,39	466,4
Klein Voigtshagen	1	81	Ackerland	15.345	53	715,69	466,4
			Stehendes Gewässer	155		0,00	0
Klein Voigtshagen	1	82	Ackerland	10.000	55	484,00	484
Klein Voigtshagen	1	83	Ackerland	66.190	57	3.320,09	501,6
			Stehendes Gewässer	210		0,00	0
Klein Voigtshagen	1	84	Ackerland	7.200	51	323,14	448,8
Klein Voigtshagen	1	85	Graben	1.100		0,00	0
Klein Voigtshagen	1	109	Garten	2.900		0,00	0
Klein Voigtshagen	1	119	Ackerland	66.620	55	3.224,41	484
			Stehendes Gewässer	480		0,00	0
Klein Voigtshagen	1	134	Ackerland	79.900	53	3.726,54	466,4
			Unland/Vegetationslose Fläche	600	0	0,00	0
Endsumme				357.500			

Zusammenfassung			
Nutzungsarten	Summe Fläche		
Ackerland	293.482	AZ: 53	Ø 466,40 €/ha
Garten	2.900		
Graben	5.200		
Grünland	54.473	GRZ: 42	Ø 172,20 €/ha
Stehendes Gewässer	845		
Unland/Vegetationslose Fläche	600		
Gesamt	357.500		



Flurstücksliste Pachtlos 3

Landkreis: Nordwestmecklenburg

Gemeinde Dassow/ Roggenstorf

Gemarkung	Flur	Flurstück	Nutzungsart	Größe [m²]	BP	Pachtzins [€/Jahr]	Pachtzins (€/ha)
Klein Voigtshagen	1	118	Ackerland	2.100	57	105,34	501,6
Klein Voigtshagen	1	122	Ackerland	1.200	57	60,19	501,6
Klein Voigtshagen	1	123	Ackerland	7.400	60	390,72	528
Klein Voigtshagen	1	124	Ackerland	6.200	60	327,36	528
Klein Voigtshagen	1	127	Ackerland	7.500	58	382,80	510,4
Klein Voigtshagen	1	128	Ackerland	7.800	58	398,11	510,4
Klein Voigtshagen	1	129	Ackerland	7.800	56	384,38	492,8
Klein Voigtshagen	1	130	Ackerland	7.100	56	349,89	492,8
Klein Voigtshagen	1	131	Ackerland	9.200	57	461,47	501,6
Klein Voigtshagen	1	132	Ackerland	6.400	57	321,02	501,6
Klein Voigtshagen	1	136	Ackerland	42.300	41	1.526,18	360,8
Klein Voigtshagen	1	137	Weg	1.500		0,00	0
Klein Voigtshagen	1	140	Ackerland	83.945	56	4.136,69	492,8
			Brachland	3.860		0,00	0
			Stehendes Gewässer	705		0,00	0
			Gehölz	290		0,00	0
Klein Voigtshagen	1	143	Grünland	18.175	40	298,07	164
			Graben	425		0,00	0
Klein Voigtshagen	1	145	Grünland	7.000	40	114,80	164
Klein Voigtshagen	1	146	Graben	4.300		0,00	0
Rankendorf	1	339	Ackerland	5.100	39	175,03	343,2
Rankendorf	1	470	Grünland	3.400	39	54,37	159,9
Rankendorf	1	524	Grünland	2.000	35	28,70	143,5
Rankendorf	1	596	Ackerland	16.700	39	573,14	343,2
Rankendorf	1	597	Ackerland	71.000	49	3.061,52	431,2



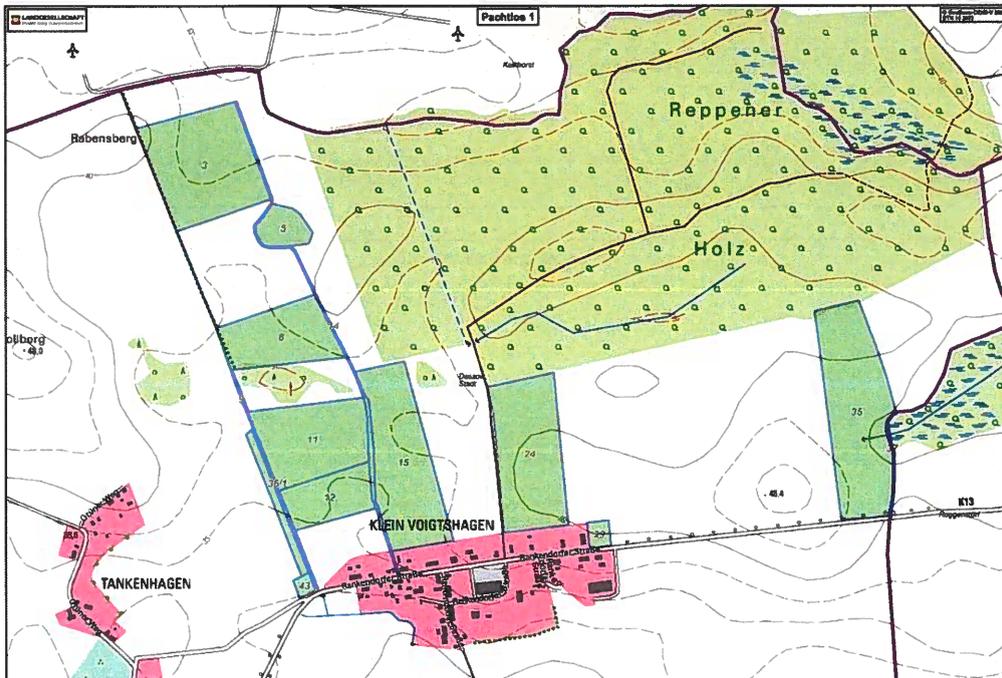
			Wald	3.600		0,00	0
			Stehendes Gewässer	300		0,00	0
Rankendorf	1	600/2	Ackerland	15.315	50	673,86	440
Rankendorf	1	617	Ackerland	2.900	55	140,36	484
			Wald	1.900		0,00	0
Endsumme				347.415			

Zusammenfassung			
Nutzungsarten	Summe Fläche		
Ackerland	299.960	AZ: 54	Ø 475,20 €/ha
Brachland	3.860		
Gehölz	290		
Graben	4.725		
Grünland	30.575	GRZ: 42	Ø 172,20 €/ha
Stehendes Gewässer	1.005		
Wald	5.500		
Weg	1.500		
Gesamt	347.415		

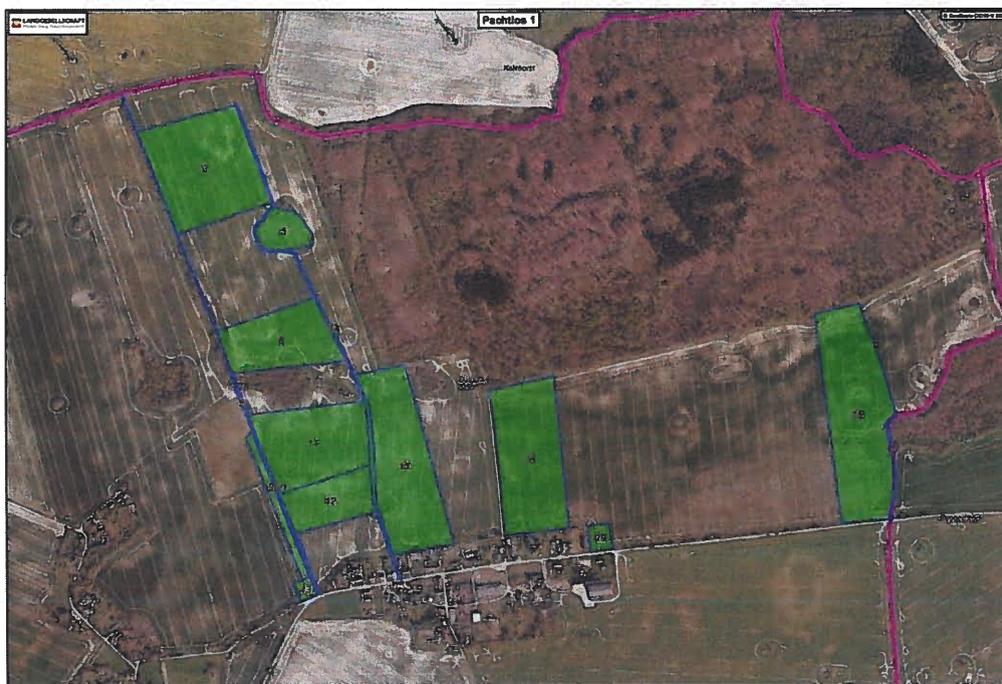


Anlage 2

Topographische Übersichtskarte – Los 1 mit Pachtgegenstand (grün)

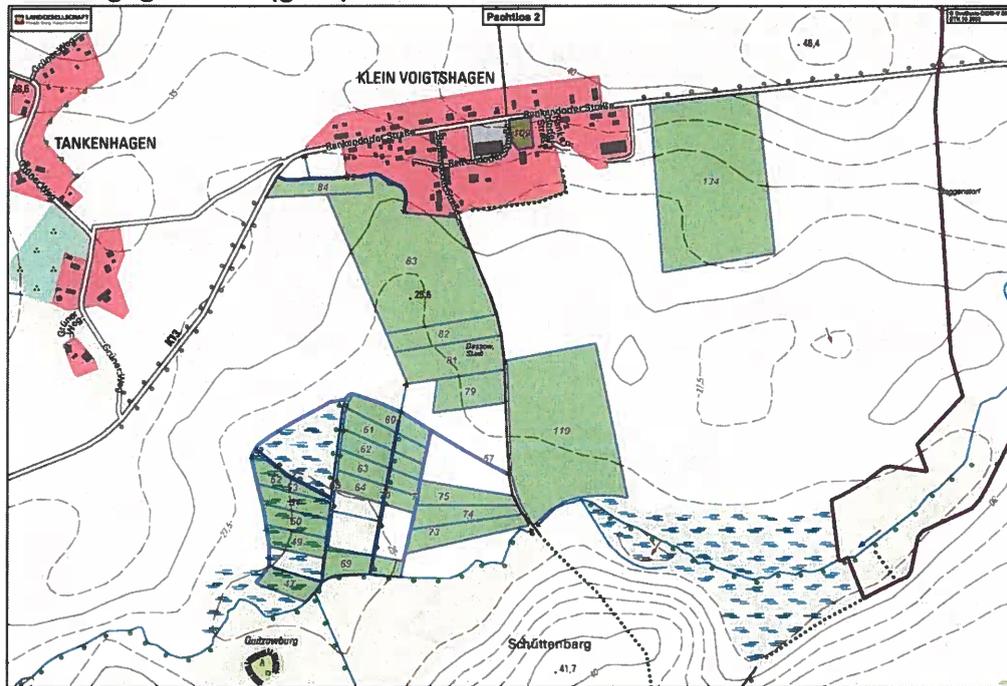


Liegenschaftskarte und Luftbild – Los 1 Pachtgegenstand (grün)

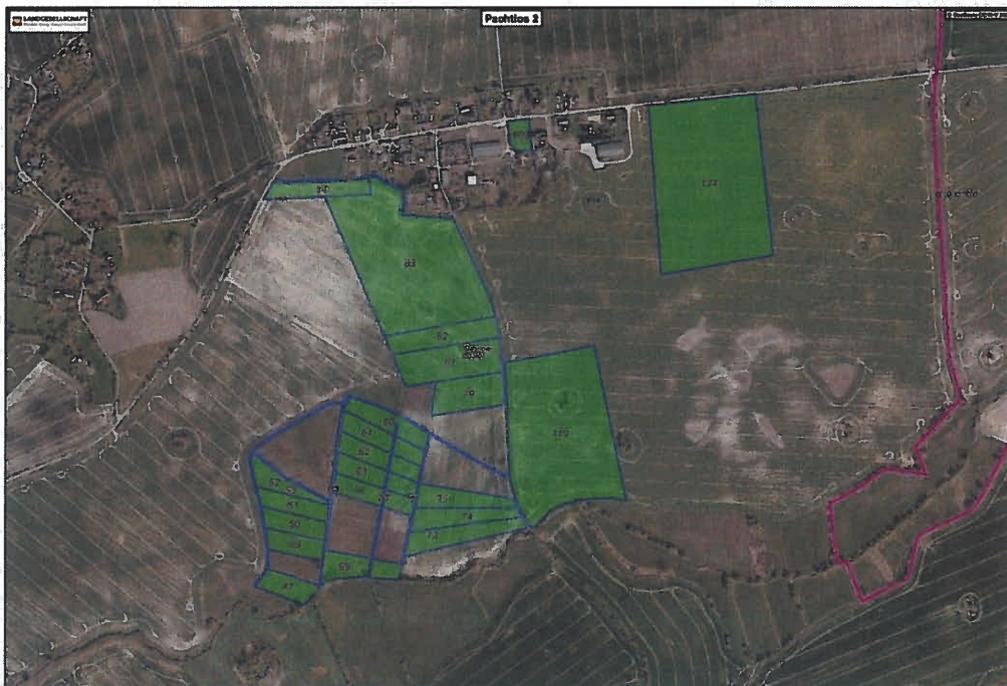




Topographische Übersichtskarte – Los 2 mit Pachtgegenstand (grün)

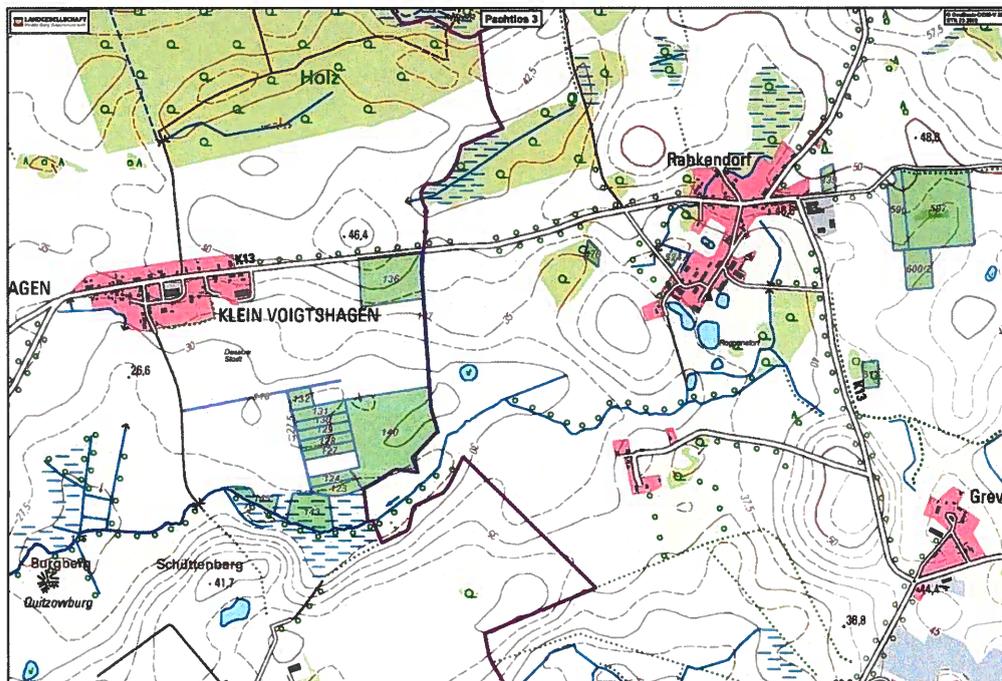


Liegenschaftskarte und Luftbild – Los 2 Pachtgegenstand (grün)





Topographische Übersichtskarte – Los 3 mit Pachtgegenstand (grün)



Liegenschaftskarte und Luftbild – Los 3 Pachtgegenstand (grün)



Ausschreibungsbedingungen für die Verpachtung von landwirtschaftlichen Liegenschaften an Öko- Betriebe

1 Auftrag

Die BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH privatisiert ehemals volkseigene land- und forstwirtschaftliche Flächen und Vermögenswerte in den fünf neuen Bundesländern.

Es fällt keine Maklerprovision an.

2 Haftungsausschluss

Dieses Angebot der BVVG erfolgt freibleibend. Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr.

3 Besonderheiten des Ausschreibungsobjektes

Begründete Ansprüche Dritter nach dem Vermögensgesetz (VermG) oder dem Vermögenszuordnungsgesetz (VZOG) sind für das Objekt nicht bekannt, können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

4 Besuchsberechtigungen

Die Besichtigung der landwirtschaftlichen Flächen kann von öffentlichen Straßen und Wegen aus erfolgen. Wir weisen darauf hin, dass das ungenehmigte Betreten des Ausschreibungsobjektes nicht gestattet ist.

5 Einzelheiten des Ausschreibungsverfahrens

5.1 Teilnehmerkreis

An dieser beschränkten Ausschreibung können sich ausschließlich Betriebe beteiligen, die nach der in der „Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen ...“ (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1) arbeiten und sich einem Kontrollverfahren nach den im zugehörigen EU-Folgerecht festgelegten Kriterien unterziehen.

5.2 Abgabe des Gebotes

Das Gebot muss spätestens bis zu dem in der Bekanntmachung und den Ausschreibungsunterlagen genannten Schlusstermin schriftlich oder per FAX bei der

BVVG - Ausschreibungsbüro
Postschließfach 55 01 34
10371 Berlin
Tel.: 030-4432 1099
Fax: 030-4432 1210

oder per E-Mail (max. 10 MB) unter der Adresse

gebote@bvvvg.de

eingegangen sein.

Es soll mit der Kennzeichnung "Gebot für MS74-1800-100921" oder "Gebot für Ackerland in Pötenitz - beschränkt (Öko)" versehen eingereicht werden.

Nicht rechtzeitig zum Schlusstermin eingehende Gebote werden nicht berücksichtigt.

Nach Ablauf des Schlusstermins werden die fristgerecht eingegangenen Gebote protokolliert und den Interessenten der Eingang ihres Gebotes auf dem Postweg bestätigt.

Für die weitere Bearbeitung ist es zwingend notwendig, im Gebot die Postadresse anzugeben.

5.3 Inhalt des Gebotes

Es können ausschließlich Pachtgebote abgegeben werden.

Gebote werden nur berücksichtigt, wenn sie auf eine feste Summe in EURO lauten und wenn eine Bestätigung der teilnahmeberechtigten Betriebsform (siehe 5.1 Teilnehmerkreis) durch die zuständige Stelle des Landes (Anlage zu den Ausschreibungsbedingungen) vorgelegt wird.

Die Bestätigung der teilnahmeberechtigten Betriebsform durch die zuständige Stelle des Landes ist nur 2 Jahre gültig. Ältere Bestätigungen werden nicht anerkannt.

Maßgeblich ist der Nettopachtzins. Durch den Pächter sind darüber hinaus Nebenkosten, wie auf den Flächen ruhende Abgaben, Steuern sowie Beiträge zur Berufsgenossenschaft zu tragen.

Teilgebote bleiben unberücksichtigt, sofern sie nicht ausdrücklich zugelassen sind.

Die beiliegende Insidererklärung ist auszufüllen und unterschrieben zusammen mit dem Gebot einzureichen.

Diese und weitere Angaben sind im bzw. zusammen mit dem beigelegten Formblatt „Zusammenfassung des Pachtgebotes“ darzulegen.

5.4 Besondere Vertragsbedingungen

Die vorgesehene Pachtdauer umfasst einen Zeitraum von sechs Jahren. Das Pachtjahr beginnt in der Regel am 01.10. und endet am 30.09. des darauf folgenden Jahres. Der Beginn des ersten Pachtjahres kann abweichend davon festgesetzt werden.

In dem abzuschließenden Pachtvertrag wird ein Kündigungsrecht der Verpächterin bei besonderen Investitionszwecken vereinbart. Dieses beinhaltet im Wesentlichen, dass der Verpächterin ein außerordentliches Kündigungsrecht zusteht, wenn verpachtete Flächen für Vorhaben i. S. d. § 29 BauGB für eine außerlandwirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind.

5.5 Verfahrensweise nach Gebotseröffnung

Der BVVG steht es frei, bis zur endgültigen Entscheidung über den Zuschlag zur Aufklärung des Gebotes weitere Informationen von den Bietern abzufordern.

Bieter, deren Gebote nicht berücksichtigt werden, erhalten baldmöglichst nach Gebotsöffnung dazu eine Nachricht. Sollte diese Benachrichtigung ausbleiben, können daraus keine Ansprüche gegen die BVVG abgeleitet werden.

Die BVVG veröffentlicht auf ihrer Homepage (www.bvvg.de) aus Gründen der Transparenz in anonymisierter Form die Ausschreibungsergebnisse der zurückliegenden sechs Monate zu denen ausgeschriebene landwirtschaftliche Lose über fünf Hektar verkauft oder verpachtet wurden.

Informationen über den Datenschutz können der Anlage entnommen werden.

6 Zuschlagserteilung

Die Entscheidung zur Vergabe des Objektes erfolgt auf der Grundlage der eingereichten Gebote.

Sofern mehrere identische Höchstgebote vorliegen, werden die Bieter, die identische Höchstgebote abgegeben haben, vor einer etwaigen Zuschlagserteilung darüber informiert und es wird diesen Bietern unter Fristsetzung die Möglichkeit eingeräumt, ein neuerliches Gebot abzugeben.

Die BVVG ist in ihrer Zuschlagsentscheidung frei und nicht verpflichtet, sich für eines der eingereichten Gebote zu entscheiden.

Aufwendungen der Bieter werden nicht erstattet.

Anlage

1. Zusammenfassung des Gebotes
2. Bestätigung der Betriebsform durch die zuständige Stelle des Landes
3. Erklärung über das Vorliegen einer Insidereigenschaft – Insidererklärung
4. Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 DSGVO



Zusammenfassung des Gebotes

Ausschreibungsnummer	MS74-1800-100921
Objektbezeichnung	Ackerland in Pötenitz - beschränkt (Öko)

Ausschreibungsende	31.05.2022, 8:00 Uhr
---------------------------	----------------------

Bieter/Bewerber	
Name*, Anschrift*	
Telefon/Fax	
Art des Unternehmens	<input type="checkbox"/> landwirtschaftliches Einzelunternehmen / natürliche Person <input type="checkbox"/> landwirtschaftliches Unternehmen / Personengesellschaft <input type="checkbox"/> landwirtschaftliches Unternehmen / juristische Person / Gesellschafter einer juristischen Person <input type="checkbox"/> Nichtlandwirt

Der Begriff des Landwirts orientiert sich an § 1 Absatz 2 und 4 des Gesetzes über die Altershilfe für Landwirte (ALG). Danach ist Landwirt, wer als Unternehmer, also als selbstständig seine berufliche Tätigkeit Ausübender, ein auf Bodenbewirtschaftung beruhendes Unternehmen der Landwirtschaft betreibt. Hieraus folgt, dass allein das Eigentum an landwirtschaftlichen Grundstücken sowie die Anmeldung eines landwirtschaftlichen Betriebs noch keinen Landwirt ausmachen. Entscheidend ist die Ausübung einer selbstständigen unternehmerischen Tätigkeit, die auf die Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebs ausgerichtet ist und zudem wesentliche Existenzgrundlage des Landwirts bildet. Der Landwirt kann seinen Betrieb auch durch Lohnbewirtschaftung, jedoch auf eigenes unternehmerisches Risiko, bewirtschaften lassen. Ein Nebenerwerbslandwirt wird einem Haupterwerbslandwirt beim Grundstückserwerb rechtlich gleichgestellt.

Bitte teilen Sie Ihre Gebotssumme auf die unten genannten Nutzungsarten auf.

Pachtgebot	ha	EUR/Jahr
Ackerland	10,5557	
Grünland	0,0000	
übrige Flächen	0,1014	
Gesamtpachtgebot*	10,6571	

Für die tatsächliche Flächengröße der jeweiligen Nutzungsart übernimmt die Verkäuferin keine Gewähr.

Bestehen/bestanden Pachtverhältnisse mit der BVVG* ja nein

wenn ja*

bitte Angabe der Pachtvertrags-Nr.



Datum:

Unterschrift:

Beteiligen Sie sich als natürliche Person an dieser Ausschreibung, erteilen Sie mit der Abgabe Ihres Gebotes und Ihrer Unterschriftsleistung die Einwilligung dazu, dass die BVVG Ihren Namen sowie Ihr Gebot an die nach dem Grundstücksverkehrsgesetz und den dazu in den einzelnen Ländern erlassenen Ausführungsbestimmungen zuständige Behörde im Rahmen des dort durchzuführenden Genehmigungsverfahrens weitergeben darf. Ihre Einwilligung können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte der Anlage zum Datenschutz. Alle mit * gekennzeichneten Felder sind Pflichtangaben.



Bestätigung der Betriebsform durch die zuständige Stelle des Landes

Der landwirtschaftliche Betrieb

.....
(Name)
.....

.....
(Anschrift)
.....

wirtschaftet nach der „Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen ...“ (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1) und unterzieht sich einem Kontrollverfahren nach den im zugehörigen EU-Folgerecht festgelegten Kriterien.

Mir/uns ist bekannt, dass die BVVG bei unrichtigen Angaben das Gebot ablehnen kann bzw. sich vorbehält, einen ggf. geschlossenen Vertrag rückabzuwickeln.

Ich/wir wurde(n) darüber informiert, dass die personenbezogenen Daten zum Zwecke der weiteren Bearbeitung des Antrages von der BVVG elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt werden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Bieters/
ggf. Stempel des Betriebes

Vorstehende Angaben werden bestätigt:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift/Dienstsiegel
der zuständigen Stelle des Landes

Merkblatt

zur

Erklärung über das Vorliegen einer Insidereigenschaft

Bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, ehemals volkseigenes Vermögen zu privatisieren, hat die BVVG ein Höchstmaß an Objektivität und Transparenz zu gewährleisten.

Deshalb werden Rechtsgeschäfte der BVVG mit so genannten Insidern einer zusätzlichen internen Prüfung unterzogen.

Als Insider werden Personen betrachtet, die direkt aufgrund ihrer Tätigkeit oder aus anderen Gründen nicht allgemein zugängliche Kenntnisse über Vermögenswerte oder den Privatisierungsprozess der BVVG erlangt haben oder erlangen können.

Wie ein Insider werden auch Personen aus dessen persönlichem oder geschäftlichem Lebensumfeld betrachtet.



Insidererklärung

Erklärung über das Vorliegen einer Insidereigenschaft

Ausschreibungsnummer	MS74-1800-100921
Objektbezeichnung	Ackerland in Pötenitz - beschränkt (Öko)
Ausschreibungsende	31.05.2022, 8:00 Uhr
Bieter/Bewerber: Name	
Straße	
PLZ, Ort	

Stehen oder standen Sie in den letzten zwölf Monaten in einem Vertragsverhältnis (*Nicht gemeint sind bereits mit der BVVG abgeschlossene Kauf-, Pacht- oder Gestattungsverträge.*) zur Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG), Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS), Treuhand und Geschäftsbesorgung GmbH (TGG) oder zur LAFOS Dienstleistungs GmbH (LAFOS) oder sind Sie bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) beschäftigt?

ja nein

Wenn ja, bitte näher erläutern

.....

Haben oder hatten Sie oder Personen aus Ihrem persönlichen oder geschäftlichen Umfeld in den letzten zwölf Monaten persönliche oder über dieses Rechtsgeschäft hinausgehende dienstliche Beziehungen zu Mitarbeitern sowie Dienstleistern der BVVG, BvS, TGG oder LAFOS oder zu Mitarbeitern der BImA?

ja nein

Wenn ja, welche?

.....

Haben Sie oder Personen aus Ihrem persönlichen oder geschäftlichen Umfeld zu irgendeinem Zeitpunkt unmittelbar an der Vorbereitung und Durchführung des Privatisierungsverfahrens (Rechtsgeschäftes) mitgewirkt?

ja nein

Wenn ja, bitte näher erläutern

.....

Sind Ihnen solche Beziehungen von Mitarbeitern aus Ihrem Unternehmen, die mit Vertragsanbahnung, -abschluss und -durchführung des beabsichtigten Rechtsgeschäftes befasst sind, bekannt?

ja nein trifft nicht zu

Wenn ja, welche?

.....

Ich versichere, diese Angaben wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. Mir ist bekannt, dass falsche Angaben in dieser Erklärung rechtliche Konsequenzen haben können.

Datum

Unterschrift (ggf. Firmenstempel)

Anlage:

Information über den Datenschutz und die Rechte natürlicher Personen nach Art. 13 und 14 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung)

Die BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH ist zuständig für die Erfüllung der Aufgaben aus § 1 Abs. 6 Treuhandgesetz (TreuHG) für die ehemals volkseigenen land- und forstwirtschaftlichen Flächen, Bergwerkseigentume sowie im Einzelnen ihr von ihrer Gesellschafterin, der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS), Namensnachfolgerin der Treuhandanstalt, zugewiesenen Aufgaben. Die BvS ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Die BVVG untersteht der Rechts- und Fachaufsicht durch das Bundesministerium der Finanzen. Neben den Aufgaben, die die BVVG geschäftsbesorgend für die BvS in Erfüllung des Treuhandgesetzes für die Privatisierung ehemals volkseigenen Vermögens erbringt, ist die BVVG Privatisierungsstelle nach dem Ausgleichsleistungsgesetz (AusglLeistG) in Verbindung mit der Flächenerwerbsverordnung (FlERwV).

Beim Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten beachtet die BVVG die gesetzlichen Regelungen. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten nur, wenn Sie uns Ihre Einwilligung gegeben haben (Art. 7 DSGVO) oder wenn festgelegte vom Gesetz zugelassene Zwecke die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erlauben. Eine erteilte Einwilligung können Sie jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, also jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten nach Art. 4 Nr. 2 DSGVO, erfolgt auf der Grundlage der ab 25.05.2018 geltenden Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem ebenfalls ab 25.05.2018 in neuer Fassung geltenden Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Über deren wichtigste Regelungen informieren wir Sie im Folgenden.

1. Erhebung und Erfassung von personenbezogenen Daten

a) Beteiligung an einer Ausschreibung/einem Vergabeverfahren oder Übersendung eines anderen Anliegens an uns (sog. Direkterhebung)

Wenn Sie sich an einer Ausschreibung oder einem Vergabeverfahren der BVVG beteiligen, werden für Ihre Teilnahme an dem Verfahren aufgrund gesetzlicher Vorschriften personenbezogene Daten erforderlich. Die Angabe Ihrer personenbezogenen Daten ist dabei für die Anbahnung oder Erfüllung eines Vertrags nach Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO erforderlich oder die Angaben sind erforderlich, weil das Gesetz Ihre Identifikation verlangt und die BVVG deshalb diese nach Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO erheben muss. Hier sind insbesondere alle vorvertraglichen und vertraglichen Handlungen, Erklärungen und Prüfungen zu nennen, die die BVVG für den Verkauf oder die Verpachtung von Flächen im Wege der Ausschreibung oder auch der Direktvergabe oder bei der Bearbeitung von Ansprüchen nach Vermögensgesetz, Ausgleichsleistungsgesetz und der Flächenerwerbsverordnung erbringt und erfüllen muss.

Für die Erfassung der von Ihnen bereitzustellenden personenbezogenen Daten verwendet die BVVG für die jeweiligen Verfahren Formblätter und Formulare, die von Ihnen auszufüllen sind. (sog. Direkterhebung von personenbezogenen Daten). Hierbei handelt es sich um die Angabe Ihres Namens und Ihrer Anschrift. Diese personenbezogenen Daten speichert die BVVG. Sofern für die Beteiligung an einer Ausschreibung aufgrund der für die Verfahren geltenden gesetzlichen oder verfahrensrechtlichen Bestimmungen weitere personenbezogene Daten von Ihnen erforderlich sind, wie z.B. Ihr Geburtsdatum und/oder Ihr Familienstand, speichert die BVVG auch diese personenbezogenen Daten.



Sofern Sie sich mit einem anderen Anliegen außerhalb von einem Ausschreibungs- und Vergabeverfahren telefonisch, per E-Mail oder Briefform an uns wenden, speichern wir die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung dieses Anliegens. Dies gilt auch für personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Presseanfragen. Auch dies ist nach dem Gesetz eine sog. Direkterhebung von personenbezogenen Daten, die nach Art. 6 DSGVO zulässig ist.

b) Erhebung personenbezogener Daten bei Dritten (sog. Dritterhebung)

Personenbezogene Daten von Ihnen erhebt die BVVG bei Dritten nur, wenn Sie zuvor Ihre Einwilligung erklärt haben oder wenn dies aus Gründen, die das Gesetz zulässt, erforderlich ist (vgl. Art. 6 DSGVO). Dies kann z.B. bei der Prüfung Ihrer Bonität durch Abfrage bei einer Wirtschaftsauskunftei als vorvertragliche Maßnahme vor Abschluss eines Vertrags mit Ihnen erforderlich sein (Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO) oder auch im Falle einer Störung des bestehenden Vertragsverhältnisses im Laufe der Vertragsabwicklung (Art 6 Abs. 1 f) DSGVO). Wir weisen darauf hin, dass die BVVG in Restitutionsantragsverfahren natürlicher Personen nach dem Vermögensgesetz in der Regel von den verfahrensführenden Behörden und/oder Gerichten von dem Verfahren unterrichtet oder zu ihm beigegeben wird. In diesen Fällen speichern wir die uns übermittelten personenbezogenen Daten von Ihnen, um das Verfahren dem Gesetz entsprechend behandeln zu können (Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO).

2. Speicherung und Löschung von personenbezogenen Daten

Auch die Speicherung und Löschung Ihrer personenbezogenen Daten regelt das Gesetz. Grundsätzlich gelten für die BVVG als juristische Person des Privatrechts in der Form der GmbH steuerliche und handelsrechtliche Aufbewahrungsfristen von 6 bzw. 10 Jahren, innerhalb deren wir Ihre Daten speichern dürfen und müssen. Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen, es sei denn, ihre weitere Verarbeitung ist im Einzelfall erforderlich.

Folgendes heben wir hervor:

- Sofern Sie sich an einer Ausschreibung- oder einem Vergabeverfahren beteiligt oder sich mit einem anderen Anliegen an die BVVG gewendet haben, speichern wir Ihre Daten zum Zwecke der Vertragsabwicklung bis zur vollständigen Erledigung der gegenseitigen Ansprüche aus dem Vertrag und dem Ablauf von Verjährungs- sowie steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungsfristen. Diese Aufbewahrungsfristen ergeben sich vor allem aus der Abgabenordnung, dem Umsatzsteuergesetz und dem Handelsgesetzbuch und betragen 6 bzw. 10 Jahre. Den Beginn der Aufbewahrungsfristen regelt das Gesetz, insbesondere die Abgabenordnung.
- Bei Privatisierungsvorgängen auf der Grundlage des Ausgleichsleistungsgesetzes (AusglLeistG) in Verbindung mit der Flächenerwerbsverordnung (FlErwV) beginnen diese Fristen nach vollständigem Abschluss der Flächenverwertung durch die BVVG auf dieser gesetzlichen Grundlage, also erst mit Erfüllung des gesetzlichen Privatisierungsauftrags.
- Für die Geltendmachung, Durchsetzung, Beitreibung und Abwehr von Rechtsansprüchen gilt über die regelmäßige Verjährung von 3 Jahren hinaus in gesetzlich geregelten Fällen eine Verjährungsfrist von 30 Jahren. Die Aufbewahrungsfristen beginnen in diesen Fällen erst nach Ablauf der Verjährungsfrist.
- Wir weisen ferner darauf hin, dass die BVVG, soweit sie Aufgaben aus dem Treuhandgesetz erfüllt, Akten und damit evtl. darin enthaltene personenbezogene Daten in gesetzlich geregelten Fällen nach §§ 5 ff des Gesetzes über die Nutzung und Si-



cherung von Archivgut des Bundes (BArchG) dem Bundesarchiv anzubieten hat und ein Recht auf Löschung ihrer personenbezogenen Daten im Einzelfall dann nicht besteht (vgl. Art. 17 Abs. 3 b) und d) DSGVO).

3. Weitergabe der Daten an Dritte

Die BVVG wird Ihre personenbezogenen Daten nur im gesetzlich erlaubten Rahmen, insbesondere zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen oder im Falle eines berechtigten Interesses an Dritte übermitteln, vgl. Art. 6 DSGVO. Diese sind vor allem die an der Abwicklung eines Vertragsverhältnisses beteiligten Banken, Notare und Behörden der Länder oder des Bundes (z. B. zuständige Landwirtschaftsämter oder Grundbuchämter), im Rahmen geltender steuer- und handelsrechtlicher Verpflichtungen Wirtschaftsprüfer und Steuerberater der BVVG sowie die Unternehmensgruppe Bundesdruckerei, schließlich im Rahmen von Prüfungen durch die Rechts- und Fachaufsicht, wie sie im Bereich der öffentlichen Hand üblich sind, diese Behörden, in Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) des Bundes die BvS oder von ihr beauftragte Dritte. Die BVVG ist zudem als Flächeneigentümerin für die Verwaltung ihrer Flächen zuständig und arbeitet in diesen Fällen mit einem Haftpflichtversicherer und Versicherungsmakler sowie in Einzelfällen mit Dienstleistern für die Flächenverwaltung zusammen. In Haftpflichtfällen kann es erforderlich sein, dass personenbezogene Daten von Kunden der BVVG oder anderen Beteiligten an diese Dritten weitergegeben werden müssen.

Wir informieren Sie außerdem darüber, dass im Falle von Störungen in der Vertragsabwicklung, insbesondere bei Zahlungssäumnissen die BVVG auch dann, wenn Sie Ihre Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO nicht erteilt haben, Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen von einem Rechtsstreit und etwaigen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen an die zuständigen Gerichte und Vollstreckungsbehörden sowie an Rechtsanwälte mitteilt und im Einzelfall Wirtschaftsauskünfte einholt, vgl. Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO („zur Vertragserfüllung notwendig“).

4. Ihr Recht auf Auskunft, Einschränkung, Löschung und Widerruf bei der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Das Gesetz regelt verschiedene Rechte für die von der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten betroffenen Personen. Die Rechte werden im Folgenden nur ihrem hauptsächlichen Wesen nach dargestellt.

Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO

Die betroffene Person hat das Recht, eine Bestätigung zu verlangen, ob personenbezogene Daten über sie verarbeitet werden. Ist das der Fall hat die betroffene Person das Recht Auskunft zu erhalten, um welche Daten es sich handelt, ihren Verarbeitungszweck, ihre Herkunft, ihren Empfänger sowie über Dauer der Speicherung.

Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO

Die betroffene Person hat das Recht, die Berichtigung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen und ferner unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung ihre Vervollständigung zu verlangen, wenn ihre personenbezogenen Daten unvollständig sind.

Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO („Recht auf Vergessenwerden“)

Die betroffene Person hat das Recht zu verlangen, dass ihre personenbezogenen Daten gelöscht werden, wenn sie zu dem Zweck, zu dem sie ursprünglich erhoben oder verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind, sie ihre Einwilligung widerrufen hat oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten beim Verantwortlichen nach Ziffer 5 widersprochen hat.

Das Gesetz lässt allerdings in den in Art. 17 Abs. 3 DSGVO geregelten Fällen zu, dass dem Recht auf Löschung nicht entsprochen wird.

Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung nach Art. 18 DSGVO

Die betroffene Person hat das Recht von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn z.B. Streit über die Richtigkeit der personenbezogenen Daten besteht und dieser erst geklärt werden muss.

5. Sicherheit der Verarbeitung

Wir haben technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, die sicherstellen, dass die Vorschriften über den Datenschutz von uns eingehalten werden.

Bei der technischen Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten z.B. für die Verwahrung, Archivierung und auch Vernichtung von Schriftgut und Daten, setzen wir der Grundlage von Art. 28 DSGVO spezialisierte technische Dienstleister ein. Andere externe Dienstleister für die Erledigung unserer Aufgaben, z.B. im Rahmen von Maßnahmen zur Flächenverwaltung, verpflichten wir vertraglich auf die Einhaltung der Regelungen über den Datenschutz.

6. Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO und Beschwerdestelle

Falls Sie ein Recht im Sinne von zuvor genannter Ziffer 4 geltend machen oder Beschwerde erheben wollen, wenden Sie sich bitte an die

BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH
Geschäftsführer Herrn Martin Kern und Herrn Thomas Windmüller
Schönhauser Allee 120
10437 Berlin
E-Mail: dsgvo.verantwortliche@bvvg.de

Die Datenschutzbeauftragte der BVVG erreichen Sie wie folgt:

BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH
Datenschutzbeauftragter
Schönhauser Allee 120
10437 Berlin
E-Mail: bvvg.datenschutzbeauftragte@bvvg.de

Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 51 ff DSGVO für die BVVG als öffentliche Stelle im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes einschließlich ihrer Landesniederlassungen ist

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Husarenstr. 30
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de

Antrag der Zählgemeinschaft SPD/WGBW/WGGB für Kriterien zur Pachtvergabe städtischer landwirtschaftlicher Flächen

Die Zählgemeinschaft beantragt „Allgemeine Pachtbedingungen für landwirtschaftliche Flächen der Stadt Lübz“ zu beschließen. Darin sollen folgende Einzelheiten festgelegt werden:

1. Grundsatzbestimmungen zum Pachtvergabeverfahren:

- a. Die Pachtmöglichkeit stadteigener Landwirtschaftsflächen wird rechtzeitig mit einer Frist von 24 Monaten vor Ablauf des Pachtvertrages über die Homepage und in der darauffolgenden Ausgabe des Turmblicks veröffentlicht. Die Pachtinteressenten können sich mittels eines Pachtantrags auf die ausgeschriebenen Flächen in einer Frist von 3 Monaten ab der Veröffentlichung auf der Homepage schriftlich bewerben. Dies betrifft alle bestehenden Pachtverträge unabhängig vom aktuellen Pächter, die zu einem gleichen Zeitpunkt auslaufen und in der Summe mehr als 5 ha betragen.
- b. Die Vergabe der Pachtflächen erfolgt auf der Basis eines vorgegebenen Pachtpreises und somit nicht nach Höchstgebot. Der vorgegebene Pachtpreis wird auf Grundlage des durchschnittlichen Pachtpreises im Amtsbereich ermittelt und durch das Gremium unter Absatz e gewählte Gremium festgelegt.
- c. Im Pachtantrag machen die Interessenten Angaben zu den einzelnen Bewertungskriterien und stellen ihr Nutzungs- und Bewirtschaftungskonzept vor. Pachtverträge, die vor dem _____¹ auslaufen, sind umgehend nach den Regelungen des Beschlusses „Allgemeine Pachtbedingungen für landwirtschaftliche Flächen“ zu behandeln.
- d. Zur Auswertung der eingegangenen Bewerbungen wird für jede Wahlperiode der Stadtvertretung ein Gremium gebildet, das sich aus einer/m Mitarbeiter/in aus der Verwaltung, einem Vertreter des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Wirtschaft und Verkehr sowie des Hauptausschusses zusammensetzt. Das Gremium wird im Rahmen der konstituierenden Sitzung von den Stadtvertretern gewählt. Mitglieder dürfen wegen eventueller Befangenheit keine Pächter von stadteigenen Flächen sein. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Die Verwaltung bestimmt eine/n Mitarbeiter/in.
- e. Dieses Gremium tritt nach Ablauf der jeweiligen Bewerbungsfrist innerhalb eines Monats zusammen. Nach der Auswertung wird allen Beteiligten innerhalb eines weiteren Monats das Ergebnis mitgeteilt. Ein neuer Pachtvertrag bzw. die Verlängerung kann dann durch die Verwaltung bis zu 12 Monate vor dem Ende der Pachtverträge erarbeitet werden.
- f. Die von der Veröffentlichung betroffenen Pächter sind einen Monat vor der beabsichtigten Veröffentlichung darüber zu informieren. Insofern die betriebliche Existenz nachweisbar durch die mögliche Nichtverlängerung eines Pachtvertrags gefährdet ist (§ 595 BGB), kann auf eine Veröffentlichung verzichtet werden. Sie sind in diesem Fall verpflichtet, die konkrete wirtschaftliche Gefährdung des Betriebes gegenüber dem Gremium schriftlich nachzuweisen. Das Gremium entscheidet zeitnah.
- g. Insofern die betriebliche Existenz nachweisbar durch Nichtverlängerung eines Pachtvertrags gefährdet ist, wird eine verbindliche Strategie zur Erreichung von im Neuvergabe-Kriterienkatalog aufgeführten Positivkriterien festgelegt.
- h. Um die im Rahmen der eingereichten Bewerbung gemachten Aussagen zu kontrollieren, wird der Pachtvertrag über eine Laufzeit von 12 Jahren abgeschlossen. Sofern erkennbar ist, dass das im Rahmen des Vergabeverfahrens eingereichte Konzept grundsätzlich nicht eingehalten wird, hat die Stadt ein Sonderkündigungsrecht. Während der Pachtdauer behält sich die Stadt Evaluierungen vor.

2. Verpflichtungen des/der Pächters/Pächterin

1 Das genaue Datum wäre nach einer grundsätzlichen Zustimmung zum Antrag noch festzulegen.

Antrag der Zählgemeinschaft SPD/WGBW/WGGB für Kriterien zur Pachtvergabe städtischer landwirtschaftlicher Flächen

- a. Es sind auf Verlangen der Verpächterin Bodenuntersuchungen zum Nährstoffgehalt und -Humusgehalt vorzulegen, die nicht älter als sechs Jahre sein dürfen.
- b. Es soll mindestens eine viergliedrige Fruchtfolge eingehalten werden, der Boden ist ganzjährig bedeckt zu halten. Ein mehrjähriger Anbau von Leguminosen und Gräsern erfüllt ebenfalls die Anforderungen. Die Selbstfolge von Roggen stellt keinen Verstoß gegen die Verpflichtungen dar.
- c. Dauergrünland ist zu erhalten. Agroforstsysteme sind zulässig.
- d. Es wird ein grundsätzliches Ausbringverbot für Klärschlamm festgelegt.
- e. Die Verwendung von Totalherbiziden ist untersagt.
- f. Bei Pachtübernahme sind bestehende Wege zu erhalten. Nicht mehr vorhandene Wege sind bei öffentlichem Interesse wiederherzustellen. Dies kann z. B. im Rahmen der 5% Klausel oder als Ausgleichsmaßnahme erfolgen.
- g. Besondere Verpflichtungen für juristische Personen/bei mehreren Pächtern:
 - g.i. Der Pächter hat der Verpächterin unverzüglich schriftlich über eine Umwandlung des Unternehmens oder den Wechsel der Rechtsform sowie über Änderungen der vertretungsberechtigten Organe einer Gesellschaft (Geschäftsführung, Vorstand), den Wechsel der Gesellschafter und Änderungen in der Verteilung der Geschäftsanteile zu informieren.
 - g.ii. Bei einer formwechselnden Umwandlung bzw. Änderung der Rechtsform oder einem Gesellschafterwechsel von mehr als 50 % übernehmen die Rechtsnachfolger das Pachtverhältnis nicht. Der Pachtvertrag wird in diesem Falle zum Ende des Pachtjahres beendet. Der Pächter ist verpflichtet die Änderung unverzüglich anzuzeigen.
 - g.iii. Absatz ii findet keine Anwendung im Fall der vorweggenommenen Erbfolge.
- h. Mehrere Pächter haften als Gesamtschuldner für die Verpflichtung aus diesem Vertrag.

3. Verpflichtungen der Verpächterin:

- a. Eine Flächenentnahme während der Laufzeit des Vertrages kann einmalig für Neugründungen von landwirtschaftlichen Unternehmungen und für öffentliche Maßnahmen bis zu 5 %, maximal 30 ha betragen. Die Entnahme ist den Pächter/inne/n frühzeitig (12 Monate vorher) anzuzeigen.
- b. Für konkrete ökologische Umsetzungsmaßnahmen auf städtischen Flächen sind durch die Stadt ggf. Kompensationszahlungen an die Pächter/Landwirte zu leisten. Dies kann je nach Maßnahme in Form von direkten Zahlungen oder durch Pachtreduzierungen erfolgen, soweit etwaige Einnahmeverluste nicht durch Förderprogramme ausgeglichen werden.
- c. Der Pachtzins wird bei laufenden Verträgen alle drei Jahre auf Basis der Entwicklung des durchschnittlichen Pachtpreises im Amtsbereich angepasst.
- d. Sofern erkennbar ist, dass das im Rahmen des Vergabeverfahrens eingereichte Konzept grundsätzlich nicht eingehalten wird, hat die Stadt ein Sonderkündigungsrecht zum 31.12. des laufenden Jahres, in dem die Feststellung des Nichteinhaltens des Konzepts festgestellt wird. In diesem Fällen wird die ggf. notwendige Veröffentlichungspflicht den zeitlichen Möglichkeiten angepasst und gilt entsprechend verkürzt.

4. Der Bewerbungsantrag muss mindesten folgende Aussagen beinhalten:

Antrag der Zählgemeinschaft SPD/WGBW/WGGB für Kriterien zur Pachtvergabe städtischer landwirtschaftlicher Flächen

- a. Die Darstellung der Unternehmensform, der fachliche Qualifikation des Bewerbers, der Arbeitskräftebestand, ggf. neu entstehende Arbeitsplätze, die Ausbildungsmöglichkeiten
- b. bei Tierhaltung:
 - b.i. In der Betriebsstätte werden nur so viele Tiere gehalten, wie ohne Prüfung nach Bundesimmissionsschutzgesetz möglich sind.
 - b.ii. Der Betrieb stellt mindestens 60 % des Futters aus eigener Erzeugung her.
 - b.iii. Der Tierbesatz im Betrieb umfasst nicht mehr als 2 GVE/ha LF.

5. Folgende Kriterien werden unabhängig von der festgelegten Veröffentlichung im Vergabeprozess positiv für eine Vergabe an die/den Bewerber/in gewertet:

- a. Betriebsitz im Pachtgebiet (Ortsansässigkeit des Bewerbers)
- b. Ausrichtung der Bewirtschaftungsweise auf Klimaschutz und Nachhaltigkeit
- c. Biodiversitätsfördernde Maßnahmen
- d. Konzepte zu regionalen Vermarktungsmöglichkeiten oder andere innovative Ideen
- e. Neugründung eines Betriebes/Junglandwirt
- f. Bildungs- und Inklusionsangebote
- g. Zertifizierten Ökolandbau-Betrieben ist der Vorrang zu geben. Gleichgestellt werden aber auch konventionelle Betriebe, wenn ihr Betriebskonzept umfangreiche Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität vorsieht. In diesem Fall soll das Konzept zur Bewirtschaftung der Flächen (im Zug der Bewerbung um die Pachtfläche) von einer landwirtschaftlichen Naturschutzberatung bestätigt werden.
- h. Die Verpächterin ist bestrebt, kleinere Betriebsgrößen im Vollerwerb zu fördern.

Antrag der Zählgemeinschaft SPD/WGBW/WGGB für Kriterien zur Pachtvergabe städtischer landwirtschaftlicher Flächen

Begründung:

1. Die landwirtschaftlichen Flächen stellen für die Stadt erhebliche Vermögenswerte dar. Der durch ihre Verpachtung erzielte Pachtzins stellt eine wichtige regelmäßige und konjunkturunabhängige Einnahmequelle der Stadt dar.
2. Im Umgang mit diesen Ressourcen ist sowohl für die Stadtvertretung, als auch für die Verwaltung wichtig, transparente und rechtsichere Entscheidungen treffen zu können, auch in haushaltsrechtlicher Hinsicht.
3. Die Verpachtung der Flächen bietet der Stadt ein wichtiges Steuerinstrument zur Entwicklung unseres Raumes sowohl in wirtschaftlicher, als auch in ökologischer Hinsicht.
4. Im Integrierten Stadtentwicklungskonzept haben wir uns mit der Übernahme des Integrierten Regionalen Entwicklungskonzepts Süd-Ost-Raum Parchim von 2003 zu einer ökonomischen und ökologischen nachhaltigen Entwicklung des Stadtgebiets verpflichtet. Dieses Konzept sieht für den Bereich „Lübz – Ruhner Berge“ unter anderem das Leitprojekt „Entwicklung einer multifunktionalen Landwirtschaft“ vor und berücksichtigt so einen unserer bestimmenden bzw. zu entwickelnden Wirtschaftszweige.
5. Das von uns vorgeschlagene Vergabeverfahren und die dafür aufgestellten Kriterien verbessern sowohl die Transparenz und rechtsicher überprüfbare Entscheidungsfindung, als auch die Möglichkeit, das Stadtgebiet im Sinne der oben genannten Konzepte zu entwickeln.
6. Die in der Koalitionsvereinbarung der neuen Landesregierung beschriebene Landwirtschaftspolitik benennt wesentliche Ziele, die die zukünftige Landesförderpolitik bestimmen werden. Dort heißt es:
 - Orientiert am Bundesgesetz werden Landesspezifika wie Moorklimaschutz, Waldmehrung, Ostsee- und Küstenschutz, Humusaufbau in den Böden und der Zubau Erneuerbarer Energien berücksichtigt.
 - Die Koalitionspartner werden das Landesbodenschutzgesetz novellieren, um den Klimafolgen und den notwendigen Anpassungen gerecht zu werden
 - Handlungsmaxime ist breit gestreutes Eigentum, um damit die Agrarstruktur zu sichern und dem Ausverkauf von Grund und Boden zu begegnen.
 - Die ökologisch bewirtschaftete Fläche in Mecklenburg-Vorpommern soll in den nächsten fünf Jahren auf mindestens 20 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche ansteigen
 - Das Wasserrückhaltevermögen in der Fläche muss deutlich verbessert werden. Einträge in das Oberflächen- und Grundwasser sind zu vermeiden.
 - Die Koalitionspartner wollen wirkungsvolle Gewässerrandstreifen von fünf Metern einführen. Wir prüfen die EU-Förderung von Schutzstreifen an Wald- und Ackerrändern im Rahmen von ökologischen Ausgleichsmaßnahmen.

Die „Allgemeinen Pachtbedingungen für landwirtschaftliche Flächen der Stadt Lübz“ sollen mit dazu beitragen, Maßnahmen zur Entwicklung des Stadtgebietes im Sinne des IESK erarbeiten und Fördergelder einwerben zu können.